KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 20. DEZEMBER 2002
NR. 51
SEITEN 1629–1699

Altdorf

Andermatt

Attinghausen

Bauen

Bürglen

Erstfeld

Flüelen

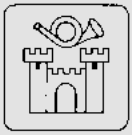
Göschenen

Gurtnellen

Hospental

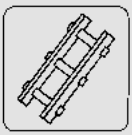
Isenthal

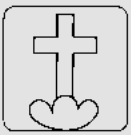
Realp

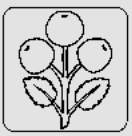
Schattdorf

Seedorf

Seelisberg

Silenen

Sisikon

Spiringen

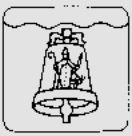
Unterschächen

Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement	Fr. 65.– (inkl. 2,4 % MwSt.)
Einzelverkaufspreis	Fr. 2.– (inkl. 2,4 % MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 98.– (exkl. 7,6 % MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6 % MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6 % MwSt.)
zur Verfügung.

KANTON URI AMTSBLATT

FREITAG, 20. DEZEMBER 2002 NR. 51

INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Landrat

Resolution 1629
Aus den Verhandlungen des Landrates 1631
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen 1632

Regierungsrat

Medienmitteilung 1633
Allgemeiner Steuerbezug im Jahre 2003 1635
Abstimmungsdekret 1636
Botschaft zum Kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU) 1640
Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (KGU) 1647
Botschaft zum Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) 1659
Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) 1661

Direktionen

Landammannamt
Ausgabe des letzten Amtsblatts 2002 und Ausgabe des ersten Amtsblatts 2003 1667

Baudirektion
Medienmitteilung 1667

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Medienmitteilung 1668
Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung 1669

Sicherheitsdirektion
Verfügung betreffend Mofakontrollen 1670

Volkswirtschaftsdirektion
Viehhandelspatente 2003 1670
Schlachtschafmärkte Frühjahr 2003 1671

Korporationen

Strahlerpatent der Korporation Uri 2003 1672

Bund

Entwurf Sachplan Schiene/öffentlicher Verkehr, Sachplan Strasse (Konzeptteile) 1672

Eigentumsübertragungen 1674

Handelsregister 1676

Bau- und Planungsrecht
Bauplanauflagen 1678
Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen 1679

Submissionen
Arbeitsausschreibung 1679

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium
Aufrufe 1681

Konkurs/Betreibung
Einstellung des Konkursverfahrens 1682

Rechtsauskunft 1682

GESETZGEBUNG

Kanton
Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) 1683
Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) und Verordnung über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV); Änderung 1691
Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Filmwesen (Eidgenössisches Filmgesetz); Aufhebung 1693
Reglement über die Ausnahmezulassungen von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement) 1694
Reglement über das Messwesen; Änderung 1696

Korporationen
Verordnung über das Baurecht auf Allmend; Änderung 1697
Verordnung für den Engeren Rat; Änderung 1698

VERANSTALTUNGEN 1699

ADMINISTRATIVER TEIL

LANDRAT

RESOLUTION

Nationalstrasse A2; Sanierungsprojekt Uri

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Hochgeachtete Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte

Mit Befremden hat der Urner Landrat vom Regierungsrat erfahren, dass das Bundesamt für Strassen (ASTRA) beabsichtige, die Instandsetzung der A2 im Abschnitt Erstfeld–Amsteg auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat mit Schreiben vom 27. November 2002 an den Vorsteher des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Herrn Bundesrat Moritz Leuenberger, seinen Unmut und sein Unverständnis über die vom ASTRA geplante Verschiebung mitgeteilt. Die wichtigsten Gründe, die gegen eine solche Verschiebung sprechen, sind im Schreiben des Urner Regierungsrates detailliert aufgelistet.

Der Landrat des Kantons Uri wehrt sich in aller Form gegen eine Verschiebung der geplanten Sanierungsarbeiten an der A2 und folgedessen des ganzen Sanierungsprojektes. Wir erlauben uns, im Folgenden kurz die wichtigsten Gründe aufzuführen:

1. Die Notwendigkeit, den Abschnitt Gruppe 2b der A2 zwischen Erstfeld und Amsteg zu sanieren, war und ist unbestritten. Das ASTRA selber hat die Projekte mit den dazugehörigen Kostenvoranschlägen und dem Terminplan in Übereinstimmung mit dem Amt für Tiefbau genehmigt.
2. Für die Bevölkerung und für die Wirtschaft des Kantons Uri hätte eine Verschiebung fatale Folgen, lassen Sie uns die wichtigsten aufführen:

2.1 Umwelt

Die geplanten lokalen Lärmschutzmassnahmen im Gebiet Erstfeld–Silenen sind umgehend umzusetzen. Die Anwohnerinnen und Anwohner sind dort nicht nur aufgrund des grossen Transit-Schwerverkehrsaufkommens, sondern auch durch den katastrophalen Zustand der alten Betonfahrspur unzumutbaren Immissionen ausgesetzt.

Der heutige Zustand der A2 bildet ein grosses Gefahrenpotenzial im Bereich des Gewässerschutzes. Ein Unfall mit gefährlichen Gütern – beispielsweise eines Heizöltransportes – hätte gravierende Folgen für Mensch und Umwelt. Das Heizöl würde direkt über den Boden ins Grundwasser oder in fliessende Gewässer gelangen. Damit verschiedene bundesrechtliche Vorschriften – zum Beispiel im Bereich der Störfallverordnung – durchgesetzt werden können, muss sofort mit der gewässerschutztechnischen Nachrüstung der A2 begonnen werden.

Dazu gehört auch der Bau einer Notfallspur für Lastwagen bei der Ausfahrt Amsteg. Auch ist die Realisierung einer Wildunterführung im Projekt enthalten.

2.2 Volkswirtschaft

Wie Sie wissen, sind die geplanten Projekte bereits in der Phase der Unternehmersubmission. Die Planungsbüros arbeiten auf vollen Touren an den Details der Ausführungsprojekte. Über 100 Firmen haben sich kürzlich an der Begehung für die Offerteingabe beteiligt und somit ihr grosses Interesse an der Ausführung der Arbeiten gezeigt. Die bereits getätigten Ausgaben der Unternehmungen wären bei einer Verschiebung verlorene Investitionen. Dazu kommt, dass eine Verschiebung unweigerlich zu Mehrkosten in der Planung und Ausführung führt.

Fatal wären jedoch die unmittelbaren Folgen für die Volkswirtschaft: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauplanungsbüros, Baufirmen und weiteren Betrieben aus dem Baunebengewerbe würden durch eine Verschiebung der Sanierungsarbeiten direkt in die Arbeitslosigkeit verdrängt. Dies ausgerechnet in einer Zeit, in der es beinahe unmöglich ist, eine andere Arbeitsstelle zu finden. Das hätte direkte Folgen für die Haushalte der Öffentlichen Hand, angefangen vom Bund über den Kanton bis hin zu den Gemeinden.

2.3 Vertrauensschwund

Nach Artikel 44 der Bundesverfassung unterstützen Bund und Kantone einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen. Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Der Kanton Uri will auch weiterhin seinen Beitrag leisten. Als Stichworte seien hier das Dosiersystem für den Transitgüterverkehr, die NEAT oder unser Beitrag an die nationale Fluggesellschaft SWISS genannt. Wir Urnerinnen und Urner sind treue Eidgenossen und zählen auf die Verlässlichkeit des Partners Bund!

Umgekehrt erwarten wir aber vom Bund auch, dass er uns als Partner ernst nimmt und uns in der Wahrung der nationalen Aufgaben wie beispielsweise bei Massnahmen für einen umweltverträglichen Transit von Personen und Gütern unterstützt. Das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in den Staat wäre durch eine Verschiebung der Bauvorhaben für lange Zeit tief erschüttert. Alle Beteiligten sind bis zu diesem Zeitpunkt mit Treu und Glauben davon ausgegangen, dass die vom ASTRA seit Jahren begleiteten Projekte auch ausgeführt werden, und zwar in dem vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri bestimmten Termin.

Wo bliebe bei einer Aufrechterhaltung der Verschiebungsvariante die Kontinuität, die Systematik und die Nachhaltigkeit?

Gestützt auf diese Überlegungen fordert der Landrat in Vertretung des Volkes von Uri:

Die Instandsetzung und Nachrüstung der Autobahn A2 im Kanton Uri soll – gemäss der Gesamtplanung des Amts für Tiefbau Uri innerhalb des gesetzten Zeitrahmens – ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden. Darunter verstehen wir die Planung und Ausführung des Gesamtpakets vom Seelisberg-Tunnel bis und mit dem Abschnitt Schöllenen. Gegen eine Verschiebung einzelner Teilprojekte setzen wir uns entschieden zur Wehr, weil damit das Gesamtprojekt in Frage gestellt wird.

Wir danken Ihnen, Herr Bundespräsident, geschätzte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte, für die Wahrnehmung der Interessen des Kantons Uri.

Altdorf, 11. Dezember 2002

Im Namen des Landrates des Kantons Uri
Der Präsident: Felix Muheim
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

Sitzung vom 9./11. Dezember 2002
Vorsitz: Landratspräsident Felix Muheim, Altdorf.

1. Sachgeschäfte

1.1 Die Revision der Stipendienverordnung wird beschlossen (siehe Amtsblatt vom 20. Dezember 2002).

1.2 Die Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Filmwesen wird aufgehoben (siehe Amtsblatt vom 20. Dezember 2002).

1.3 Die Revision der kantonalen Landwirtschaftsverordnung wird beschlossen (siehe Amtsblatt vom 20. Dezember 2002).

1.4 Der Voranschlag 2003 des Kantonsspitals Uri wird gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates genehmigt.

1.5 Der Voranschlag 2003 des Kantons Uri wird mit Änderungen genehmigt. Der Staatssteuerfuss wird unverändert auf 105 Prozent der einfachen Staatssteuer belassen.

2. Wahlen

Die Wahl der folgenden landrätlichen Prüfungskommission wird ans Landratsbüro übertragen:
– Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von universitären Hochschulen

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 zur Beratung und Beschlussfassung

– Motion Luzia Schuler, Bürglen, und Ratsmitglieder zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (eingereicht und begründet 24. September 2001). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 19. November 2002 schriftlich erfolgt. Die Motion wird erheblich erklärt.
– Motion Paul Jans, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur Änderung der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (eingereicht und begründet am 3. Juni 2002). Die Beantwortung durch den Regierungsrat ist am 26. November 2002 schriftlich erfolgt. Die Motion wird durch den Erstunterzeichner in ein Postulat umgewandelt. Das Postulat wird nicht überwiesen.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse:

– Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Einführung von stillen Wahlen auf kantonaler Ebene.
– Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, zu den Schneetransporten

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Resolution

Die Resolution «Nationalstrasse A2: Sanierungsprojekt Uri» (siehe Amtsblatt vom 20. Dezember 2002) an den Bundesrat wird vom Landrat einstimmig verabschiedet.

5. Fragestunde

Drei Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 17. Dezember 2002

Sekretariat des Landrates
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2002 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

38. Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von universitären Hochschulen

Brücker Walter, Altdorf, Präsident
Gisler Rosemarie, Bürglen, Vizepräsidentin
Baumann Luzia, Altdorf
Büchi Zacharias, Altdorf
Cathomen Tumasch, Bürglen
Russi Annalise, Altdorf
Zurfluh Lisbeth, Schattdorf

Altdorf, 17. Dezember 2002

Sekretariat des Landrates
Adrian Zurfluh

MEDIENMITTEILUNG

NEAT-Auflageprojekt 2003 – informelle Kontakte zwischen dem Kanton Uri und der AlpTransit Gotthard AG abgeschlossen

Das BAV hat Ende Oktober 2002 beschlossen, dass vor Projektierungsabschluss informelle Besprechungen zwischen AlpTransit Gotthard AG (ATG) und den kantonalen Amtsstellen in Uri stattfinden sollen, um möglichst viele Einsprachepunkte aus dem Auflageprojekt 2001 zu klären. Diese Kontakte haben in vielen Punkten innert relativ kurzer Zeit eine abschliessende Klärung gebracht. Damit wurde für einen Grossteil der besprochenen Themen eine Lösung gefunden, was zu echten Verbesserungen des Auflageprojekts führen dürfte.

Es bleiben trotzdem zum Teil gewichtige Differenzen. Sehr wichtige Differenzen sind vor allem die vom Bundesrat in seinem Entscheid vom 26. Juni 2002 vorgegebene Schächenüberquerung und die sechsgleisige Überholgleisanlage im Rynächt. In diesen zwei für den Kanton Uri sehr bedeutsamen Punkten liegt Konfliktpotenzial. Sie werden von enormer Bedeutung sein, wenn es darum geht, schnell eine Einigung für einen Baubeginn im Raum Erstfeld-Altdorf zu finden. Zudem hat sich gezeigt, dass das vorgesehene Auflageprojekt 2003 neue Konfliktpunkte beinhaltet. Dies bezieht sich zum Beispiel auf die Materialbewirtschaftung und die geplanten Zwischendeponien, welche Raum und Umwelt während der Bauphase zusätzlich belasten.

Der Regierungsrat beurteilt die kurze, aber intensive Arbeitsphase zwischen der Urner NEAT-Projektkommission und der ATG als wertvoll. Er ist überzeugt, dass mit dieser Bearbeitungsphase ein wichtiger Schritt zum gegenseitigen Verständnis und zum rascheren Vorwärtskommen getan werden konnte. Den effektiven Erfolg der Zusammenarbeit wird der Regierungsrat daran messen, was in der kommenden Planauflage als Verbesserungen eingeflossen ist.

Änderung des Reglements über das Messwesen

Der Regierungsrat hat einer Änderung des Reglements über das Messwesen zugestimmt. Darin hat er die Sicherheitsdirektion als Wahlbehörde des Eichmeisters, der nebenamtlichen Waagemeister sowie deren Stellvertreter festgelegt. Bisher wurden diese Personen durch den Regierungsrat gewählt. Die Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Amtliche Vermessung 93, Erneuerung Gemeinden Andermatt, Hospental, Realp; Ersterhebung Gemeinde Silenen; Anerkennung

Der Regierungsrat hat die Erneuerung der amtlichen Vermessung der Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp im Sinne der Vermessungsverordnung des Kantons Uri genehmigt. Ebenso hat er die amtliche Vermessung für die Ersterhebung der Gemeinde Silenen genehmigt. Damit verbunden erhalten die Pläne für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge die Beweiskraft öffentlicher Urkun-

den. Der Kantonsgeometer hat die Erneuerung der betreffenden Gemeinden geprüft und als ordnungsgemäss befunden. Das gewonnene Werk ist in das Landinformationssystem Uri bei der Lisag integriert. Der Regierungsrat hat dem Bundesamt für Landestopographie die Genehmigung der amtlichen Vermessung der betreffenden Gemeinden beantragt.

Ersatzwahl von Paul Herger als Zivilstandsbeamter der Gemeinde Unterschächen

Der Regierungsrat hat Paul Herger, Spiringen, für den Rest der Amtsdauer bis Ende 2003 zum Zivilstandsbeamten der Gemeinde Unterschächen gewählt. Paul Herger ist ebenfalls Zivilstandsbeamter der Gemeinde Spiringen. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar 2003. Die amtierende Zivilstandbeamte von Unterschächen, Ruth Müller-Arnold, wird auf den 31. Dezember 2002 aus dem Gemeindedienst Unterschächen austreten.

Wahl von Heinrich Arnold als Vorsteher des Amtes für Hochbau

Der Regierungsrat hat Heinrich Arnold, Bauen, als Vorsteher des Amtes für Hochbau gewählt. Der 45-jährige eidg. dipl. Bauleiter Hochbau arbeitete bisher als Projekt- und Bauleiter in einem Altdorfer Architekturbüro. Der Stellenantritt erfolgt am 1. März 2003.

Vollzug der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Der Bundesrat hat im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU die eidgenössische Gefahrgutbeauftragtenverordnung erlassen. Diese regelt den Umgang mit gefährlichen Gütern. Darunter fallen jene Unternehmen, welche Gefahrgüter (nach der Definition des Strassenverkehrsrechts) verpacken, einfüllen, versenden, laden, befördern oder entladen. Unternehmen, welche Gefahrgüter auf öffentlichen Strassen transportieren oder verantwortlich sind für eine Verpackungs-, Einfüll-, Versende-, Lade- oder Entladetätigkeit von Gefahrgütern, fallen bei Überschreiten einer gewissen Gefahrgutmenge unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung. Unternehmen, welche unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung fallen, haben bis am 31. Dezember 2002 einen Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte zu ernennen und die Ernennung schriftlich dem Amt für Umweltschutz (Postadresse: Amt für Umweltschutz, GGBV, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf) mitzuteilen.

Das Amt für Umweltschutz hat viele Unternehmen in dieser Sache direkt angeschrieben. Unternehmen, welche nicht angeschrieben wurden oder die unsicher sind, ob sie der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt sind, werden gebeten, sich beim Amt für Umweltschutz, Telefon 041 875 24 20, zu melden.

Allgemeiner Steuerbezug im Jahre 2003

Gemäss Steuergesetz setzt der Regierungsrat die allgemeinen Fälligkeiten und Zahlungsfristen sowie den Vergütungs- und Verzugszins jährlich fest. Der Regierungsrat hat den allgemeinen Fälligkeitstermin für den Steuerbezug des kommenden Jahres auf den 1. Oktober 2003 festgesetzt. Später gestellte Steuerrechnungen sind am Tage der Zustellung zur Zahlung fällig. Die Steuern sind innert 30 Tagen nach der Fälligkeit zu entrichten. Vor dem

31. Oktober 2003 bezahlte Staatssteuern werden mit einem Ausgleichszins von 2,5 Prozent verzinst. Die steuerpflichtige Person hat für die in Rechnung gestellten Staatssteuern, die sie nicht fristgemäss entrichtet, einen Verzugszins von 4,5 Prozent zu bezahlen. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Zusicherung von Investitionshilfen

Der Regierungsrat hat im Dezember fünf Gesuche um Finanzierungshilfen gemäss Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) bewilligt. Aufgrund der vom Kanton geleisteten Beiträge werden Investitionshilfedarlehen des Bundes zugesichert. An die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage Wassen werden Fr. 320 000.–, für den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Wassen Fr. 77 000.– und an den Neubau des Mehrzweckgebäudes in Wassen Fr. 1 275 000.– zugesichert. Für die Erneuerung der Heizungsanlage im Stegmattschulhaus, Erstfeld, wurde ein Darlehen von Fr. 170 000.– zugesichert und für die Lawinenverbauung Geissberg, Gurtnellen, Fr. 380 000.–. Diese Investitionshilfedarlehen des Bundes sind zinslos und müssen in Raten zwischen 15 und 30 Jahren zurückgezahlt werden.

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Wildenboden, Urnerboden, Gemeinde Spiringen; Durchführung des Auflageverfahrens

Die Wasserversorgung Urnerboden hat den Regierungsrat ersucht, das Verfahren für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Wildenboden einzuleiten und durchzuführen. Der Regierungsrat hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) beauftragt, das entsprechende Auflageverfahren durchzuführen. Nach Abschluss des Auflageverfahrens wird die GSUD dem Regierungsrat Antrag stellen über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Wildenboden.

Altdorf, 10. Dezember 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ALLGEMEINER STEUERBEZUG IM JAHRE 2003

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2002 den allgemeinen Steuerbezug im Jahre 2003 wie folgt festgelegt:

1. Die Gemeindesteuerämter stellen im April 2003 jeder steuerpflichtigen Person eine provisorische Steuerrechnung. Grundlage dafür bildet die Steuererklärung 2002, die definitive Veranlagung 2001 oder der mutmasslich geschuldete Steuerbetrag.
2. Für das Kalenderjahr 2003 werden der Ausgleichszins und der Vergütungszins auf 2.5 Prozent und der Verzugszins auf 4.5 Prozent festgelegt. Ein Skonto wird nicht gewährt.

3. Vor dem 31. Oktober 2003 bezahlte Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2003 werden ab Zahlungsdatum bis 31. Oktober 2003 mit dem Ausgleichszins verzinst. Auf zu viel bezahlten Steuern (Differenz provisorisch bezahlte Steuern abzüglich definitiv geschuldete Steuern) wird ab 1. November 2003 bis zur Rückzahlung ebenfalls der Ausgleichszins gewährt.
4. Auf zu wenig bezahlten Steuern (Differenz definitiv geschuldete Steuern abzüglich provisorisch bezahlte Steuern) wird ab 1. November 2003 bis zum Datum der Schlussrechnung der Ausgleichszins erhoben.
5. Auf dem verspäteten bezahlten Steuerbetrag gemäss Schlussrechnung ist der Verzugszins ab Verfall der Schlussrechnung bis zur Zahlung der Schlussrechnung geschuldet. Auf zu spät bezahlten Bussen und Gebühren wird ebenfalls der Verzugszins erhoben.
6. Differenzen zwischen der provisorischen Steuerrechnung und der Schlussrechnung (Steuern und Zinsen) zu Gunsten der steuerpflichtigen Personen sind voll zurückzuzahlen oder gutzuschreiben. Differenzen bis Fr. 20.– zulasten der steuerpflichtigen Person sind nicht einzufordern und auszubuchen. Ausgleichszinsen zu Gunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person sind vorgängig zu verrechnen.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

ABSTIMMUNGSDEKRET

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie kantonale Wahlen vom 9. Februar 2003

1. Zeitpunkt und Abstimmungsvorlagen

Am 9. Februar 2003 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen sowie kantonale Wahlen statt:

1.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

– Bundesbeschluss über die Änderung der Volksrechte
– Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

1.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

– Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (KGU)
– Kantonales Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

1.3 Kantonale Wahlen

– Gesamterneuerungswahlen der Gerichte für die Amtsperiode 2003–2007
  – Obergericht Uri
  – Landgericht Uri
  – Landgericht Ursern

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:
– die Bundesverfassung
– das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. November 2002
– das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991
– das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

3. Vorbereitung

3.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Stimmkuverts benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

3.2 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
– das Stimm- und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
– das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird;
– die für die Teilnahme von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an eidgenössischen Abstimmungen erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

4. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Altdorf Gemeindehaus: 10.00–12.00; Kirche Bruder Klaus: 09.30–11.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45–12.00

Bürglen Gemeindehaus: 08.00–12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Kirchmattschulhaus: 09.00–10.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Göscheneralp: 10.00–12.00

Gurtnellen Gemeindekanzlei Gurtnellen, Intschi Post, Amsteg Pfarrhaus, Silenen Schulhaus: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst; Gurtnellen-Dorf Schulhaus: 09.15–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 08.45–12.00; Vorraum Rüttistrasse 5: 10.00–12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Schulhaus, Amsteg Pfarrhaus, Bristen Schulhaus: 10.00–12.00

Sisikon Schulhaus: 10.00–12.00

Spiringen Schulhaus: 09.00–12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00–10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00 bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00; Meien: 10.00–11.00

5. Stimmrecht

5.1 Im Allgemeinen

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

6.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

6.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen ihrer früheren Wohnsitze oder eine Heimatgemeinde als Stimmgemeinde wählen.

7. Briefliche Stimmabgabe

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen und wählen, sobald sie das amtliche Stimm- und Wahlmaterial erhalten haben. Wer sein Stimm- und Wahlrecht durch briefliche Stimmabgabe ausüben will, muss den Stimmrechtsausweis als Rücksendekuvert verwenden. Im Einzelnen hat er:
– den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert zu legen;
– das unverschlossene Stimmkuvert in das amtliche Rücksendekuvert zu legen;
– das Rücksendekuvert (als «Stimmrechtsausweis» bezeichnet) zuzukleben, zu unterschreiben und, falls es der Post übergeben wird, zu frankieren.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert
– in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
– während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
– der Post frankiert übergeben.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Stimmgemeinde stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

8. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen und Wahlen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungs- und Wahlprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimm- und Wahlzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erwahrung der Abstimmungsergebnisse von der Gemeinde aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

9. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung oder Wahl Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, einzureichen.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

BOTSCHAFT
zum Kantonalen Gesetz über den Umweltschutz (KGU)

(Volksabstimmung vom 9. Februar 2003)

Kurzfassung

Das neue Gesetz behandelt drei Hauptfragen: die Organisation und Finanzierung der Abwasser- und der Abfallentsorgung sowie die Finanzierung der Altlastensanierung.

Zur Abwasserentsorgung

Kanalisationen und Kläranlagen helfen entscheidend mit, dass wir saubere Bäche und Seen geniessen können und unsere Quellen einwandfreies Trinkwasser liefern. Diese erstklassige Dienstleistung der Gemeinden, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute kommt, kostete in den letzten Jahrzehnten Millionen. Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass in den unterirdischen Abwasserkanälen und den Kläranlagen im wahrsten Sinn des Wortes ein Vermögen steckt.

Die Urner Gemeinden waren beim Bau dieser Werke wesentlich auf die Beiträge des Bundes und des Kantons angewiesen. Der Bund hat bereits 1997 beschlossen, diese Unterstützung völlig zu streichen. Mit seinem Umwelt- und Gewässerschutzrecht hat er gleichzeitig angeordnet, dass neu die Verursacher alle Gewässerschutzmassnahmen selbst bezahlen müssen. Damit darf der Kanton seine Steuereinnahmen nicht mehr für Gewässerschutzsubventionen an die Gemeinden verwenden.

Wir stehen deshalb vor der Frage, wie wir in Zukunft die Aufgaben der Abwasserentsorgung organisieren und finanzieren wollen. Wenn wir die Verantwortung und die Finanzierung des Abwasserbereiches weiterhin den Gemeinden überlassen, führt dies vor allem für kleinere Gemeinden mit verstreuten Siedlungen zu untragbaren Lasten.

Welche Aufgaben gilt es neu zu verteilen? Im Vordergrund stehen der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Kanäle und Kläranlagen und die damit verbundenen Kosten. Dann geht es um den Bau neuer Kanäle in neu eingezonten Wohn- und Gewerbegebieten (Groberschliessung) – Investitionen, deren Finanzierung ebenfalls sichergestellt sein muss. Weiter müssen finanzielle Reserven geschaffen werden, die eine künftige Sanierung oder die Neuerstellung einer Anlage decken.

Welche Lösung schlagen nun Regierungsrat und Landrat vor? Um einen möglichst rationellen Betrieb zu gewährleisten, soll ein neues Unternehmen, das sich im Besitz der Gemeinden befindet und damit öffentlich ist, von den einzelnen Gemeinden die gesamten Abwasserentsorgungsanlagen übernehmen und anschliessend betreiben. Dieses Unternehmen wird von den Haushalten und den Betrieben kostendeckende Gebühren verlangen. Die Gebühren werden höher sein als heute, da die Bundessubventionen wegfallen und Steuereinnahmen des Kantons und der Gemeinden nicht mehr in den Abwasserbereich fliessen. Die Entlastung von den Aufgaben der Abwasserentsorgung verschafft dem Kanton und den Gemeinden aber zugleich einen finanziellen Spielraum.

Zur Abfallentsorgung
Heute organisiert ein Zusammenschluss der Gemeinden, der Zweckverband für Abfallbewirtschaftung Uri (ZVABU), die Abfallentsorgung im Kanton Uri. Dieser Verband arbeitet bereits heute ohne Subventionen und finanziert sich durch die Sackgebühren, welche die Verursacher bezahlen; damit dient er als konkretes Modell für eine entsprechende Lösung im Abwasserbereich.

Zu den Altlasten
Belastete Standorte sind Deponien, Unfallstandorte oder Betriebsareale, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Solche belastete Standorte sind sanierungsbedürftig oder eben Altlasten, wenn sie zu schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt führen. Die Sanierungskosten gehen zulasten der Verursacher. Sind diese nicht mehr greifbar, übernimmt neu der Zweckverband für Abfallbewirtschaftung anstelle der Standortgemeinde die Kosten. Damit muss nicht eine einzelne Gemeinde – wie heute gesetzlich geregelt – übermässige Kosten tragen.

Ziele des KGU in den drei Bereichen
Das neue Gesetz
– sichert allen Urnerinnen und Urnern die gleichen öffentlichen Dienstleistungen, nämlich die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer und Abfälle;
– bezweckt einen Lastenausgleich unter den Gemeinden;
– entlastet die Gemeinden von den Aufgaben Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Altlastensanierung durch zwei öffentliche Unternehmen, die den Urner Gemeinden gehören und diese Bereiche rationell organisieren;
– schafft damit bei Kanton und Gemeinden finanziellen Spielraum.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Umweltrecht
Das Umwelt- und Gewässerschutzrecht des Bundes regelt weit gehend die verschiedenen Umweltbereiche Wasser, Boden, Luft, Lärm, Abfall, Störfallvorsorge, Strahlung usw. Die Kantone sind an das Bundesrecht gebunden und haben damit nur wenig Raum für ein eigenständiges Umweltschutzrecht. Zugleich müssen die Kantone aber die Zuständigkeiten und die Aufgabenverteilung, insbesondere zwischen dem Kanton und den Gemeinden, regeln. Die Kantone müssen weiter auch das vom Bundesrecht her vorgegebene Verursacherprinzip umsetzen.

Beiträge, Gebühren
Der Bund schreibt mit seiner Gesetzgebung im Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip vor. Dies bedeutet, dass künftig weder Bundes- noch Kantonsbeiträge an Abwasser- und Abfallanlagen ausgerichtet werden. Der Bund sichert bereits seit 1997 keine Bundesbeiträge mehr zu. Diese haben in der Vergangenheit durchschnittlich um die 40 Prozent der Investitionskosten betragen. Deshalb braucht es verursachergerechte Gebühren, um den Betrieb, den Unterhalt, die langfristige Werterhaltung und neue Investitionen zu finanzieren.
Bei den heutigen Abwassergebühren gibt es grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Urner Gemeinden: Unterschiedlich sind nicht nur die Franken-

beträge, sondern auch die Finanzierungsmodelle und ihre Berechnungsgrundlagen. Die heutigen Gebühren garantieren meistens nur den Betrieb der Abwasseranlagen. Die Finanzierung des Unterhalts und der anstehenden Investitionen ist damit aber nicht sichergestellt. Jede Gemeinde ist für ihre Abwasserentsorgung selbst zuständig. Der Wegfall der Bundes- und Kantonsbeiträge würde nun aber in gewissen Gemeinden zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Finanzierung der Abwasseranlagen wäre vor allem in den schwächer und dezentral besiedelten Gemeinden mittel- und langfristig kaum mehr aufrechtzuerhalten. Es würden nicht mehr alle Gemeinden in der Lage sein, die Groberschliessungsaufgaben im Abwasserbereich selbstständig zu finanzieren. Dieses Problem lässt sich nur mit Solidarität zwischen den Gemeinden lösen. Deshalb braucht es das KGU und gleich wie bei der Abfallentsorgung auch im Abwasserbereich ein gemeinsames Unternehmen der Gemeinden mit einem Lastenausgleich.

Vernehmlassungsverfahren
Alle Urner Gemeinden, die politischen Parteien, Fachverbände sowie verschiedene Interessenvereinigungen haben den Entwurf des KGU zur Vernehmlassung erhalten. Sie haben die allgemeine Stossrichtung des Gesetzes grossmehrheitlich begrüsst. Vorschläge zum Gesetzesentwurf sind bereits während der Überarbeitung in das KGU eingeflossen.

Zielsetzung des KGU
Das vorliegende KGU ist ein schlankes Rahmengesetz. Der Bereich des Gewässerschutzes wird in den allgemeinen Umweltschutz eingegliedert. Das KGU regelt die Aufgabenverteilungen zwischen Kanton und Gemeinden wie bis anhin schon auf Gesetzesstufe. Es verankert die Finanzierung nach dem Verursacherprinzip und löst die bisherige Subventionspraxis im Bereich der Abwasseranlagen ab.
Die Gemeinden sollen ihre Abwasserentsorgungs-Aufgaben gemeinschaftlich erfüllen und deshalb ein gemeinsames Unternehmen gründen, das sich in ihrem Besitz befindet. Damit können die Aufgaben in diesem Umweltbereich wirtschaftlicher und solidarisch ausgeführt werden. Der Zweckverband Abfallbewirtschaftung Uri (ZVABU) stellt seit Jahren eine vergleichbare Lösung im Bereich der Abfallentsorgung dar. Das KGU führt damit auch im Abwasserbereich einen Lastenausgleich unter den Gemeinden ein. Dieser Lastenausgleich funktioniert im Abfallbereich schon seit längerem erfolgreich.

Das KGU regelt wichtige Finanz-, Organisations- und Verfahrensfragen.

Der Landrat wird Ende 2003 in einer Verordnung Folgendes regeln: Die Rechtsform des neuen Unternehmens für Abwasserentsorgung, die Umwandlung des heutigen Zweckverbandes Abfallbewirtschaftung in eine gleiche Rechtsform, das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden, die Übertragung der Abwasseranlagen von den Gemeinden an das neue Unternehmen der Gemeinden, den Lastenausgleich unter den Gemeinden und die Grundsätze der Finanzierung nach dem Verursacherprinzip.

Inhalt des KGU

Neues materielles Recht
Das heute geltende kantonale Umwelt- und Gewässerschutzrecht mit seiner Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Wesentlichen übernommen. Das KGU verpflichtet die Gemeinden neu zur Zusammenarbeit im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung.

Neues Unternehmen der Gemeinden

Artikel 5 des KGU hält die Gemeinden an, auch im Abwasserbereich ein gemeinsames Unternehmen zu gründen, das für den Vollzug zuständig ist. Dies entspricht der gleichen Regelung wie bei der Abfallentsorgung durch den ZVABU. Das Unternehmen wird sich vollumfänglich im Eigentum der Gemeinden befinden; damit ist ihr Mitbestimmungsrecht sichergestellt. Heute bewährte dezentrale Strukturen bleiben bestehen. Zentralisierungen werden nur dort vorgenommen, wo sie zu Einsparungen und Effizienzsteigerungen führen.

Verursacherprinzip

Artikel 22 des KGU wiederholt das bereits bundesrechtlich verankerte Verursacherprinzip. Dies schliesst eine Finanzierung der Abwasser- und Abfallentsorgung durch Steuergelder grundsätzlich aus. Dagegen müssen die Gemeinden und die gemeinsamen Unternehmen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren verlangen. Damit betreiben und unterhalten sie die bestehenden Anlagen im Abwasserbereich (Kanalisationen, Sonderbauwerke der Abwassertechnik und Abwasserreinigungsanlagen) oder im Abfallbereich (Deponien, Sammelstellen usw.).
Es gibt verschiedenartige Verursachergruppen, die Gebühren entrichten müssen: private Haushalte, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Kanton, Bund oder auch Gemeinden und Private als Eigentümer von Anlagen. Der Landrat wird die Grundsätze der Finanzierung nach dem Verursacherprinzip in einer Verordnung näher festlegen.
Der Übergang zur Finanzierung nach dem Verursacherprinzip im Abwasserbereich ermöglicht Spareffekte. Eine einheitliche Umsetzung des Verursacherprinzips erfordert aber auch Solidarität, das heisst einen Lastenausgleich unter den Gemeinden.

Lastenausgleich

Die organisatorische Zusammenlegung der Abwasserentsorgung bringt einen Lastenausgleich zwischen den Gemeinden. Der Landrat wird das Ausmass dieses Lastenausgleiches in einer Verordnung festlegen. Dieser Lastenausgleich stellt sicher, dass die Einführung der Finanzierung nach dem Verursacherprinzip die Bürgerinnen, Bürger und Betriebe in keiner Gemeinde unzumutbar belastet.

Was kann heute noch nicht aufgezeigt werden?

Die 20 Urner Gemeinden erarbeiten gegenwärtig ihre Generellen Entwässerungspläne (GEP). Nach Artikel 7 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sorgen die Kantone für die Erarbeitung von kommunalen oder regionalen Entwässerungsplänen. Der GEP beinhaltet – ausgehend von einer umfassenden Bestandesaufnahme – das Konzept für die künftige nachhaltige Siedlungsentwässerung und bildet damit die Grundlage für notwendige Abwasseranlagen- und Sanierungsprojekte, für den nachhaltigen Betrieb und Unterhalt der Entwässerungseinrichtungen, aber auch für die Umsetzung der Finanzierung nach dem Verursacherprinzip.
Die Gemeinden haben die Erarbeitung der GEP allerdings zurzeit noch nicht abgeschlossen und müssen weitere umfangreiche Abklärungen zum Leitungsnetz und den Kläranlagen vornehmen. Deshalb sind verschiedene Punkte zum heutigen Zeitpunkt nicht im Detail bekannt.

Auswirkungen des Gesetzes

Wegfall der Bundes- und Kantonsbeiträge, Gebühren

Die konsequente Umstellung auf das Verursacherprinzip und der Wegfall der Subventionen werden zu höheren Gebühren führen. Im Bereich der Abfallentsorgung und -bewirtschaftung wird es keine grösseren Änderungen geben. Im Abwasserbereich hingegen steht diese Umstellung in den Gemeinden noch bevor. Bis anhin haben ein Teil der Gemeinden die Investitionen für Neuanlagen mit Anschlussgebühren finanziert. Andere Gemeinden haben Steuergelder eingesetzt. Das ist gemäss Bundesrecht heute nicht mehr möglich. Der Bund hat die Zusicherung von Beiträgen in der Grössenordnung von 40 Prozent für Investitionen bereits eingestellt; höhere Gebühren sind damit nicht zu vermeiden.

Die Grössenordnung der künftigen Betriebsgebühren kann heute erst grob geschätzt werden, weil die GEP-Unterlagen noch nicht vorliegen: Die Benutzungsgebühren betragen nach heutigem Kostenstand im Durchschnitt aller Gemeinden voraussichtlich ca. Fr. 2.20 pro Kubikmeter Abwasser. Pro Person fallen im Durchschnitt rund 80 Kubikmeter Abwasser an. Das ergibt Kosten von ca. Fr. 175.– pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr.

Entlastung der Gemeinden

Im Abwasserbereich führt die im KGU vorgesehene Zusammenarbeit der Gemeinden zu einer Effizienzsteigerung. Die Gemeinden erzielen damit bei Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Anlagen Kostenersparnisse und langfristig beachtliche Synergien: So können die 20 Urner Gemeinden die elf bestehenden ARA- oder Kanalisationskommissionen auflösen. Die Organe des neuen gemeinsamen Unternehmens der Gemeinden ersetzen diese Kommissionen. Sämtliche öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinden werden dem neuen Abwasserunternehmen übertragen. Das KGU entlastet damit die Gemeinden sowohl arbeitsmässig, organisatorisch als auch finanziell.

Die Gemeinden werden auch im Bereich der Altlastensanierung entlastet: Heute müssen die Inhaber einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet, für die Sanierungskosten aufkommen. Anderseits trägt die Standortgemeinde dieser Altlast die Kosten für eine Altlastensanierung, wenn die Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Das ändert sich mit dem KGU: Solche Altlastensanierungskosten werden damit dem gemeinsamen Abfallunternehmen übertragen. Dies entlastet die Gemeinden von einem bedeutenden finanziellen Risiko.

Finanzielle Entlastung des Kantons

Auch der Kanton wird durch das KGU finanziell entlastet: Er hat seit 1970 an die Gemeinden rund 112 Mio. Franken Kantonsbeiträge an die Abwasseranlagen bezahlt. In den letzten zehn Jahren beliefen sich die Kantonsbeiträge an Abwasseranlagen der Gemeinden auf durchschnittlich 5,2 Mio. Franken pro Jahr. Wegen seiner Finanzknappheit hat der Kanton die Auszahlung der zugesicherten Beiträge in den letzten Jahren auf zirka zwei Mio. Franken pro Jahr beschränkt. Er hat noch – wie übrigens auch der Bund – nach altem Recht Beiträge an verschiedene Abwasseranlagen zugesichert. Das KGU wird deshalb den Kantonshaushalt erst in einigen Jahren voll entlasten.

Der Kanton wird auch als Anlagen- oder Werkeigentümer (beispielsweise von Verkehrsanlagen) künftig verursachergerechte Gebühren zahlen. Solche Gebühren fallen an, wenn beispielsweise Regenwasser von Verkehrsflächen oder anderes sauberes Wasser in die Kanalisationen eingeleitet wird. Auch

andere Eigentümer von Verkehrsanlagen (wie zum Beispiel der Bund) werden in diesem Fall Verursachergebühren zahlen.

Lastenausgleich unter den Gemeinden
Die Gemeinden haben heute sehr unterschiedliche Finanzierungslösungen im Bereich der Abwasserentsorgung; damit unterscheiden sich auch die dafür erhobenen Gebühren von Gemeinde zu Gemeinde erheblich. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung und der damit verbundene Lastenausgleich kommt besonders jenen Gemeinden zugute, die über ein weitläufiges Gebiet mit wenig Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen. Ohne Lastenausgleich würden einzelne Gemeinden fünfmal höhere Abwassergebühren bezahlen als die Gemeinden mit den günstigsten Abwasserkosten.

Personelle Auswirkungen
Das KGU hat auf kommunaler Ebene gewisse personelle Auswirkungen: Das Betriebspersonal der Abwasserreinigungsanlagen wird neu vom gemeinsamen Unternehmen der Gemeinden und nicht mehr von den Gemeinden selbst angestellt. Die Gemeinden können ihre Kanalisations- und ARA-Kommissionen auflösen. Sie bestimmen dafür Vertreter in die Organe des gemeinsamen Abwasserunternehmens. Beim bereits bestehenden Zweckverband Abfallbewirtschaftung der Gemeinden wird es keine grösseren Änderungen geben. Auf kantonaler Ebene hat das KGU keine personellen Auswirkungen.

Weiteres Vorgehen

Das neue Gesetz verpflichtet den Landrat, eine Verordnung zu erlassen, welche dem fakultativen Referendum unterstellt sein wird. In dieser Verordnung sind verschiedene Organisations- und Finanzierungsbestimmungen konkreter festzulegen. Es sind dies insbesondere die Rechtsform des neuen Unternehmens für die Abwasserentsorgung, die Umwandlung des heutigen Zweckverbandes Abfallbewirtschaftung in eine gleiche Rechtsform, die Übertragung der Abwasseranlagen von den Gemeinden an das neue Unternehmen der Gemeinden, das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden in diesen Unternehmen, die finanzielle Abgeltung der Gemeinden für ihre Abwasseranlagen, die Auflösung der heutigen Spezialfinanzierungen, die Gebührengrundsätze und der Lastenausgleich unter den Gemeinden.

Diese Verordnung dürfte bei Annahme des KGU Ende 2003 dem Landrat unterbreitet werden. Einzelne Bausteine dieser künftigen Verordnung sind vorhanden. Selbstverständlich wird bei Annahme des KGU die Verordnung auch noch in ein breites Vernehmlassungsverfahren gegeben. Die Gemeinden sind bereits über die Grundzüge dieser Verordnung informiert worden. Demnach steht als Rechtsform der beiden Unternehmungen die Aktiengesellschaft im Vordergrund. Diese befinden sich vollumfänglich im Besitz der Urner Gemeinden. Das Mitbestimmungsrecht ist damit vollumfänglich gewährleistet. Im Vordergrund steht, dass das Unternehmen für Abwasserentsorgung den einzelnen Gemeinden ihre Abwasseranlagen zu einem noch zu bestimmenden Restbuchwert abkaufen würde. Die in den meisten Gemeinden vorhandenen Spezialfinanzierungen sollen im Eigentum der Gemeinden verbleiben und in die ordentliche Gemeindekasse überführt werden. Diese Mittel verschaffen den Gemeinden einen finanziellen Spielraum. Ab dem Jahre 2007 ist mit einer durchschnittlichen Abwassergebühr von Fr. 2.20 pro Kubikmeter Abwasser zu rechnen. Es ist vorgesehen, in einer

Übergangszeit von rund fünf Jahren einen beschränkten Lastenausgleich unter den Gemeinden einzuführen. Dieser Lastenausgleich soll von allen Gebührenzahlern und -zahlerinnen mit einem Solidaritätsbeitrag von 20 Rappen pro Kubikmeter Abwasser finanziert werden. Dies ermöglicht je nach Gemeinde Abwassergebühren von Fr. 1.40 bis Fr. 2.80 pro Kubikmeter Abwasser anstatt von Fr. 1.20 bis Fr. 6.– ohne diesen Lastenausgleich. In rund zehn Jahren, also ab 2012, sollen dann einheitliche Gebühren, das heisst ein voller Lastenausgleich wie bei der Abfallentsorgung gelten.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das kantonale Gesetz über den Umweltschutz (KGU) anzunehmen.

Anhang

Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (KGU)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

KANTONALES GESETZ über den Umweltschutz (KGU)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz[1)], auf Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer[2)] und auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[3)],

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

[1] Dieses Gesetz vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz. Dazu gehören das Bundesgesetz über den Umweltschutz[1)], das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer[2)] sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

[2] Es regelt für diesen Bereich insbesondere die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Finanzierung.

Artikel 2 Sorgfaltspflicht

Jede Person ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Umwelt zu vermeiden und die Bevölkerung und die natürliche Umwelt vor schweren Schädigungen als Folge von Schadenfällen zu schützen.

Artikel 3 Aufgaben des Kantons

[1] Der Kanton vollzieht das Bundesrecht über den Umweltschutz, soweit nicht die Gemeinden, deren gemeinsame Rechtsträger, der Bund oder Dritte zuständig sind.

[1)] SR 814.01
[2)] SR 814.20
[3)] RB 1.1101

[2] Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen und mit öffentlichen und privaten Institutionen Vereinbarungen treffen, die dem Vollzug dieses Gesetzes und darauf gestützten Massnahmen dienen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er sich an entsprechenden Einrichtungen und Organisationen beteiligen oder solche gründen. Die damit verbundenen Ausgaben bewilligt der Landrat abschliessend.

Artikel 4 Aufgaben der Gemeinden

[1] Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder darauf gestützte Vorschriften übertragen. Sie arbeiten mit den zuständigen Stellen zusammen.

[2] Um ihre Aufgaben zu erfüllen, treffen die Gemeinden die erforderlichen Massnahmen. Sie können insbesondere Reglemente erlassen, sich zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen oder andere Organisationen gründen, mit anderen Gemeinden oder mit Dritten Vereinbarungen abschliessen oder diesen Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 5 Gemeinsame Rechtsträger

[1] Die Gemeinden gründen für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung je einen gemeinsamen Rechtsträger.

[2] Die gemeinsamen Rechtsträger gelten als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

[3] Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere regelt er die Rechtsform der gemeinsamen Rechtsträger und den Lastenausgleich unter den Gemeinden als Mitglieder der gemeinsamen Rechtsträger.

2. Abschnitt: **Gewässer**

Artikel 6 Zuständigkeit

[1] Der gemeinsame Rechtsträger für die Abwasserentsorgung stellt für sein ganzes Einzugsgebiet die Abwasserentsorgung sicher. Er erlässt dazu die erforderlichen Reglemente; diese sind gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

[2] Der gemeinsame Rechtsträger erstellt generelle oder regionale Entwässerungspläne, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.

[3] Der gemeinsame Rechtsträger baut, betreibt und unterhält alle öffentlichen Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen und hat dafür das Recht der Ausschliesslichkeit. Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen erstellen und unterhalten die übrigen Abwasseranlagen; diese unterstehen jedoch der Aufsicht des gemeinsamen Rechtsträgers.

[4] Als öffentlich gelten alle Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen, die der Groberschliessung nach dem Raumplanungsrecht dienen.

[5] Der Bau und der Ausbau öffentlicher Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen sind vom Kanton vorgängig zu genehmigen.

Artikel 7 Planerischer Gewässerschutz

[1] Die zuständige Direktion[1)] teilt das Kantonsgebiet in Gewässerschutzbereiche ein. Sie scheidet Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus.

[2] Die Planungen sind im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden aufzulegen. Während der Auflagefrist kann jede betroffene Person bei der zuständigen Direktion[1)] Einsprache erheben. Neben den betroffenen Personen sind die betroffenen Gemeinden einspracheberechtigt.

[3] Die zuständige Direktion[1)] entscheidet über die Einsprachen und beschliesst die Planungen.

[4] Das Verfahren über allfällige Entschädigungen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung[2)].

3. Abschnitt: **Abfälle**

Artikel 8 Zuständigkeit

[1] Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt und der öffentlichen Abwasserreinigung sowie Abfälle, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, vorschriftsgemäss entsorgt werden; ihm steht dafür das Recht der Ausschliesslichkeit zu.

[2] Der gemeinsame Rechtsträger erlässt die erforderlichen Reglemente. Diese sind gültig, wenn der Regierungsrat sie genehmigt hat.

[3] Der gemeinsame Rechtsträger informiert und berät die Bevölkerung und die Betriebe über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen.

Artikel 9 Abfallplanung

Der Regierungsrat erstellt eine Abfall- und Deponieplanung. Er bestimmt die Standorte der Abfallanlagen und Deponien und legt das Einzugsgebiet für Siedlungsabfälle und nötigenfalls für weitere Abfälle fest.

Artikel 10 Treibgut auf Seen

Für die Beseitigung von Treibgut ausserhalb von Stauanlagen ist der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung verantwortlich. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Zuständigkeit anders festlegen.

[1)] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

[2)] RB 3.3211

Artikel 11 Altlasten

[1] Der Kanton erstellt und führt den Kataster belasteter Standorte.

[2] Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung hat Altlasten in seinem Einzugsgebiet zu sanieren, wenn kein Verursacher oder keine Verursacherin ermittelt werden kann oder wenn dieser oder diese zahlungsunfähig ist.

4. Abschnitt: **Schadenverhütung und Schadenwehr**

Artikel 12 Schadenverhütung

[1] Wer Anlagen betreibt oder Stoffe lagert oder transportiert, die Schadenfälle bewirken können, muss das erforderliche Behelfsmaterial selber mitführen und jederzeit griffbereit halten.

[2] Wer die Gefahr eines Schadens oder einen Schaden verursacht, hat sofort alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um einen Schadenfall zu vermeiden, einzudämmen oder zu beheben.

[3] Jede Person, die einen drohenden oder bereits eingetretenen Schadenfall entdeckt, hat ihre Beobachtung unverzüglich der kantonalen Meldestelle mitzuteilen.

Artikel 13 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

[1] Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung richtet die notwendigen Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten ein, betreibt diese und sorgt für die unschädliche Verwertung oder Beseitigung solcher Flüssigkeiten.

[2] Die Gemeinden sind zuständig, Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen.

[3] Der Kanton führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Artikel 14 Schadenwehr

Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung[1)].

[1)] RB 40.4325

5. Abschnitt: **Luft**

Artikel 15 Allgemeine Zuständigkeiten

[1] Die Gemeinden vollziehen die Luftreinhalte-Verordnung[1)] bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

[2] Insbesondere richten sie eine wirksame Kontrolle der Feuerungsanlagen ein. Sie wachen darüber, dass die Vorschriften zum Verbot der Abfallverbrennung eingehalten werden.

[3] Der Kanton vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung[1)] bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[2)] unterstellt sind.

[4] Er gewährt Erleichterungen bei Sanierungen.

Artikel 16 Verkehrsanlagen

Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, vollzieht in diesem Bereich die Luftreinhalte-Verordnung[1)].

Artikel 17 Massnahmenplan

[1] Der Regierungsrat erlässt den Massnahmenplan Luftreinhaltung und sorgt für dessen Umsetzung. Er unterbreitet ihn den betroffenen Kantonen, falls der Plan deren Mitwirkung voraussetzt, und stellt dem Bund die entsprechenden Anträge, wenn Massnahmen in dessen Zuständigkeit fallen.

[2] Die Gemeinden setzen den Massnahmenplan in ihrem Zuständigkeitsbereich um.

6. Abschnitt: **Lärm**

Artikel 18 Allgemeine Zuständigkeiten

[1] Die Gemeinden vollziehen die Lärmschutz-Verordnung[3)] bei Bauten und Anlagen, namentlich im Baubewilligungsverfahren, soweit dieses Gesetz oder darauf gestützte Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

[2] Sie ordnen den einzelnen Nutzungszonen die Empfindlichkeitsstufen zu.

[1)] SR 814.318.142.1
[2)] 822.11
[3)] SR 814.41

[3] Der Kanton vollzieht die Lärmschutz-Verordnung[1)] bei Bauten und Anlagen von Betrieben, die dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel[2)] unterstellt sind.

[4] Er erlässt Sanierungsverfügungen und gewährt Erleichterungen bei Sanierungen.

Artikel 19 Verkehrsanlagen

[1] Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, vollzieht in diesem Bereich die Lärmschutz-Verordnung[1)].

[2] Sie hat insbesondere bei bestehenden Verkehrsanlagen die Lärmkataster zu erstellen und nachzuführen, Sanierungsprogramme auszuarbeiten, die erforderlichen Sanierungen durchzuführen und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden zu verfügen.

7. Abschnitt: **Boden, umweltgefährdende Stoffe**

Artikel 20 Verwendung von Auftaumitteln und Beratung

[1] Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung zuständig ist, Verkehrsanlagen zu unterhalten und zu betreiben, erstellt ein Routenverzeichnis, das aufzeigt, welche Auftaumittel im Sinne der Stoffverordnung[3)] sie wo und in welchem Ausmass verwenden will. Das Verzeichnis ist vom Kanton zu genehmigen.

[2] Der Kanton bietet für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen eine Fachberatung an.

8. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Artikel 21 Massgebliches Verfahren

Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement das Verfahren, das für die Prüfung der Umweltverträglichkeit massgeblich ist, soweit dieses nicht durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung[4)] bestimmt ist.

[1)] SR 814.41
[2)] SR 822.11
[3)] SR 814.013
[4)] SR 814.011

9. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 22 Verursacherfinanzierung

[1] Wer Massnahmen nach dem Bundesrecht über den Umweltschutz, nach diesem Gesetz oder nach den darauf gestützten Bestimmungen verursacht, trägt die Kosten dafür.

[2] Die Gemeinden und die gemeinsamen Rechtsträger erheben in ihren Zuständigkeitsbereichen kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.

[3] Der Landrat regelt dazu die Grundsätze in einer Verordnung.

Artikel 23 Gesetzliches Grundpfand

[1] Zur Sicherstellung der Kosten, die dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin als verursachende Person nach diesem Abschnitt rechtskräftig auferlegt worden sind, besteht zu Gunsten der Rechtsperson, für die die verfügende Behörde handelt, ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 836 ZGB[1)] an den betreffenden Grundstücken.

[2] Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Rechtskraft der Kostenverfügung ohne Eintragung im Grundbuch. Pfandrechte, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Grundbuch eingetragen sind, gehen im Rang vor.

[3] Es erlischt nach Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Kostenverfügung, wenn die verfügende Behörde innert dieser Frist keinen Eintrag im Grundbuch verlangt.

Artikel 24 Kostenpflicht bei Altlasten

Der gemeinsame Rechtsträger für die Abfallentsorgung trägt die Kosten für die Entsorgung aller Abfälle und für die Sanierung einer Altlast, deren Inhaber oder Inhaberin nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.

Artikel 25 Kantonale Aufwendungen

Ausgaben, die der Kanton im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes oder der dazugehörigen Ausführungsverordnungen zu tragen hat, bewilligt der Landrat abschliessend.

10. Abschnitt: **Förderung**

Artikel 26 Beiträge

[1] Im Rahmen des Bundesrechts kann der Kanton Massnahmen zugunsten des Umweltschutzes finanziell unterstützen.

[2] Der Landrat bewilligt die entsprechenden Kredite abschliessend.

[1)] SR 210

11. Abschnitt: **Verfahren und Vollzug**

Artikel 27 Verfahren und Rechtsmittel

[1] Soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Vorschriften nichts anderes bestimmen, richten sich das Verfahren und der Vollzug nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[1)].

[2] Übertragen der Kanton, die Gemeinden oder die gemeinsamen Rechtsträger Dritten hoheitliche Befugnisse, sind deren Verfügungen direkt mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

Artikel 28 Behördenbeschwerde

Die zuständige Direktion[2)] kann Verfügungen der Gemeinden, der gemeinsamen Rechtsträger oder Dritter, die sich auf dieses Gesetz oder auf dessen Ausführungsbestimmungen stützen, mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechten. Solche Verfügungen sind ihr sofort zu eröffnen.

Artikel 29 Zutrittsrecht

Wer die Herrschaft über Anlagen hat, die diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen unterstehen, hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu gewähren, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Untersuchungen in und um die Anlagen zu dulden.

Artikel 30 Anmerkung im Grundbuch

Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verfügt worden sind, können auf Kosten der betroffenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen im Grundbuch angemerkt werden[3)].

Artikel 31 Sicherheitsleistung

Um sicherzustellen, dass Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, kann die verfügende Behörde eine angemessene Sicherheit verlangen.

Artikel 32 Ersatzvornahme

Unterlässt es die zuständige Behörde, die Befugnisse und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen ausreichend und rechtzeitig wahrzunehmen, kann der Kanton auf deren Kosten Ersatzmassnahmen verfügen. Er hat die betroffene Behörde vorher anzuhören und ihr eine Frist zu setzen, um ihre Pflichten wahrzunehmen.

[1)] RB 2.2345

[2)] Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

[3)] Vom Bundesrat gestützt auf Art. 962 ZGB genehmigt am ...

Artikel 33 Gebühren

Gebühren für Amtshandlungen, Verfügungen und Dienstleistungen nach diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung[1)] und dem Reglement[2)] dazu.

12. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 34 Ausführungsbestimmungen

[1] Der Landrat erlässt die Verordnungen, die dieses Gesetz verlangt.

[2] Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, kann er den Gemeinden und den gemeinsamen Rechtsträgern weitere Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:
1. das Gesetz über den Gewässerschutz vom 27. September 1981[3)];
2. die Verordnung über den Gewässerschutz vom 21. September 1983[4)].

Artikel 36 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970[5)] wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Absatz 2

[2] Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h

[2] Die Bau- und Zonenordnung oder ihr gleichgestellte Erlasse müssen Bestimmungen enthalten über:
h) die Beiträge und Gebühren für die Erschliessungseinrichtungen der Wasser- und Energieversorgung, es sei denn, die Erschliessungsaufgabe werde nicht von der Gemeinde erfüllt.

---

1) RB 3.2512
2) RB 3.2521
3) RB 40.4311
4) RB 40.4315
5) RB 40.111

2. Die Verordnung über die Schadenwehr vom 5. April 1995[1)] wird wie folgt geändert:

Artikel 3 und 4

aufgehoben

Artikel 37 Übergangsbestimmungen

[1] Die gemeinsamen Rechtsträger für die Abwasserentsorgung und die Abfallentsorgung sind bis am 31. Dezember 2006 zu gründen. Bis zur Gründung der gemeinsamen Rechtsträger übernehmen die Gemeinden die Aufgaben, die das Gesetz jenen überträgt.

[2] Abwasser- und Abfallreglemente, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und den darauf gestützten Ausführungsvorschriften, insbesondere dem Verursacherprinzip, widersprechen, sind bis am 31. Dezember 2006 anzupassen.

[3] Kantonsbeiträge für Abfall- und Abwasseranlagen, die vor dem 1. Januar 2003 rechtsverbindlich zugesichert wurden, fallen dahin, wenn die entsprechenden Vorhaben bis zum 31. Dezember 2006 nicht ausgeführt und die Abrechnungen dazu innert dieser Frist dem Kanton nicht eingereicht worden sind. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat im Einzelfall von dieser Bestimmung abweichen.

Artikel 38 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es ist vom Bund zu genehmigen[2)].

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1)] RB 40.4325
[2)] Vom Bund genehmigt am ...

INHALTSVERZEICHNIS Artikel

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand 1
Sorgfaltspflicht 2
Aufgaben des Kantons 3
Aufgaben der Gemeinden 4
Gemeinsame Rechtsträger 5

2. Abschnitt: **Gewässer**

Zuständigkeit 6
Planerischer Gewässerschutz 7

3. Abschnitt: **Abfälle**

Zuständigkeit 8
Abfallplanung 9
Treibgut auf Seen 10
Altlasten 11

4. Abschnitt: **Schadenverhütung und Schadenwehr**

Schadenverhütung 12
Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten 13
Schadenwehr 14

5. Abschnitt: **Luft**

Allgemeine Zuständigkeiten 15
Verkehrsanlagen 16
Massnahmenplan 17

6. Abschnitt: **Lärm**

Allgemeine Zuständigkeiten 18
Verkehrsanlagen 19

7. Abschnitt: **Boden, umweltgefährdende Stoffe**

Verwendung von Auftaumitteln und Beratung 20

8. Abschnitt: **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Massgebliches Verfahren 21

9. Abschnitt: **Finanzierung**

Verursacherfinanzierung 22
Gesetzliches Grundpfand 23
Kostenpflicht bei Altlasten 24
Kantonale Aufwendungen 25

10. Abschnitt: **Förderung**

Beiträge 26

11. Abschnitt: **Verfahren und Vollzug**

Verfahren und Rechtsmittel 27
Behördenbeschwerde 28
Zutrittsrecht 29

Anmerkung im Grundbuch 30
Sicherheitsleistung 31
Ersatzvornahme 32
Gebühren 33

12. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Ausführungsbestimmungen 34
Aufhebung bisherigen Rechts 35
Änderung bisherigen Rechts 36
Übergangsbestimmungen 37
Inkrafttreten 38

BOTSCHAFT
zum Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(Volksabstimmung vom 9. Februar 2003)

Kurzfassung

Am 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Gesetzesvorlage über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe abgelehnt, offensichtlich weil die vorgeschlagenen frei gegebenen Ladenöffnungszeiten dem Volk zu weit gingen. Im Übrigen schien die Vorlage unbestritten.
Gestützt auf einen Vorstoss des Landrates hat der Regierungsrat eine neue Vorlage ausgearbeitet, die den Bedenken der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Rechnung trägt.
Der heutige Gesetzesentwurf belässt den Ladenschluss an Werktagen (Montag bis Freitag) wie heute bei 18.30 Uhr, ermöglicht jedoch an einem Werktag pro Woche einen Abendverkauf bis 21.00 Uhr.
Das Sonntagsgesetz aus dem Jahre 1947 wird wie bei der ersten Vorlage in das Ladenschlussgesetz eingebaut. Es verlangt, dass an öffentlichen Ruhetagen (Sonn- und Feiertagen) keine Tätigkeit ausgeübt werden darf, bei welcher die dem Tag angemessene Ruhe gestört wird. Damit gewinnt die Regelung der Sonntagsruhe gegenüber heute an Flexibilität.
Das bisherige Ladenschlussgesetz aus dem Jahre 1987 wird schliesslich den neuen bundesrechtlichen Vorschriften über die Handelsreisenden und das Marktwesen angepasst. Diese Rechtsbereiche sind weit gehend im Bundesrecht geregelt, sodass die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht ersatzlos aufzuheben sind.
Regierungsrat und Landrat empfehlen, das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage

Am 2. Dezember 2001 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Gesetzesvorlage über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe abgelehnt, offensichtlich weil die vorgeschlagenen frei gegebenen Ladenöffnungszeiten dem Volk zu weit gingen. Im Übrigen schien die Vorlage unbestritten.
Gestützt auf eine Motion des Landrates hat der Regierungsrat eine neue Vorlage ausgearbeitet, die den Bedenken der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Rechnung trägt. Die Vorlage beschäftigt sich im Wesentlichen mit drei Bereichen: dem Ladenschluss, der Sonntagsruhe und dem Wandergewerbe.

Ladenschluss

Heute sind die Geschäfte an Werktagen um 18.30 Uhr und vor Sonntagen um 17.00 Uhr zu schliessen. Die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die veränderten Einkaufsgewohnheiten verlangen eine Öffnung dieser Vorschriften. Es ist anzuerkennen, dass die Konkurrenzfähigkeit mindestens teilweise auch mit einer bescheideneren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten erreicht werden kann. In diesem Sinne und mit Respekt vor dem Volkswillen beschränkt sich die Vorlage darauf, einen Abendverkauf pro Woche zu ermöglichen, im Übrigen aber die Ladenschlusszeiten unverän-

dert zu belassen. Dabei ist es jeder Inhaberin und jedem Inhaber eines Verkaufsgeschäftes freigestellt, die Möglichkeit des Abendeinkaufs zu nutzen. Sollten sich diesbezüglich für das Verkaufspersonal Unzulänglichkeiten ergeben, kann der Regierungsrat einen entsprechenden Normalarbeitsvertrag verbindlich erklären.
Die in den letzten Jahren eingeführte Praxis von zwei Verkaufssonntagen im Dezember wird im Gesetz verankert, wobei dem Einwohnergemeinderat eine gewisse Koordinationsfunktion auferlegt wird.
Um den Erfordernissen des Tourismus und den heutigen Einkaufsgewohnheiten besser Rechnung tragen zu können, kann die zuständige Direktion Ausnahmebewilligungen bezüglich der Sonntags- und Abendverkäufe erteilen. Vorausgesetzt wird dabei, dass ein Bedürfnis nachgewiesen wird und überwiegende, öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Sonntagsruhe
Die öffentlichen Ruhetage geniessen nach wie vor einen dem Tag angemessenen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Veranstaltungen und dergleichen. Das gilt sowohl für die Sonntage als auch für die eidgenössischen, die kantonalen und die Gemeindefeiertage. Anders als heute soll dieser Schutz aber nicht mehr durch einen – längst überholten – abschliessenden Verbotskatalog gewährleistet werden. Vielmehr wird jene Ruhe gefordert, die dem Charakter des entsprechenden Tages angemessen ist. Das ermöglicht, etwa am 1. August, andere Tätigkeiten zuzulassen als an Weihnachten. Grössere Veranstaltungen sind der zuständigen Direktion vorgängig zu melden, damit diese im Voraus abschätzen kann, ob die Sonntags- oder Feiertagsruhe durch den geplanten Anlass gestört und damit bewilligungspflichtig wird.
Die bisherigen Feiertage werden bestätigt. Hinzu kommt der 1. August, der nach dem Bundesrecht den Sonntagen gleichgestellt ist. Schliesslich schafft die Vorlage insofern Klarheit, als sie den Sankt-Stefans-Tag als Feiertag erklärt, unabhängig davon, ob dieser auf zwei Feiertage folgt oder nicht.

Wandergewerbe
Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (BGGR) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt – zusammen mit der entsprechenden Verordnung des Bundesrates – abschliessend die Tätigkeiten von Handelsreisenden, Marktfahrern, Schaustellern und Hausierern. Die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Gesetz über den Ladenschluss sind damit überholt; sie können ersatzlos aufgehoben werden.

Antrag

Regierungsrat und Landrat empfehlen, das Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe anzunehmen.

Anhang

Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

GESETZ
über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 53 und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Ladenschluss für Verkaufsgeschäfte und die öffentlichen Ruhetage.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die Vorschriften des Bundes, insbesondere jene des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)[2)] und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden[3)] sowie besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: **Ladenschluss**

Artikel 3 Unterstellte Betriebe

[1] Die Bestimmungen über den Ladenschluss gelten für Verkaufsgeschäfte jeder Art.

[2] Als Verkaufsgeschäfte gelten alle Ladenverkäufe und alle Verkaufsarten, die dem Ladenverkauf ähnlich sind, insbesondere Geschäfte des Detailhandels, Abhollager, Wanderläden, Fabrikläden, Coiffeurgeschäfte, Wanderlager und Ausstellungen sowie Vorführungen mit Bestellungs- oder Kaufgelegenheit wie auch Tankstellenshops.

[1)] RB 1.1101
[2)] SR 822.11
[3)] BBl 2001 S. 1362

Artikel 4 Nicht unterstellte Betriebe

Den Bestimmungen über den Ladenschluss nicht unterstellt sind:
a) Nebenbetriebe der Eisenbahnen und der Nationalstrassen, soweit sie dem Bundesrecht unterstehen;
b) Apotheken für den Notfalldienst;
c) Tankstellen;
d) Betriebe des Autogewerbes, soweit das notwendig ist, um den Pikett- und den Pannendienst aufrechtzuerhalten;
e) Gastgewerbebetriebe;
f) Bäckereien, Konditoreien und Confiserien;
g) Kioske, die nicht Teil eines anderen Verkaufsgeschäftes sind und die zur Hauptsache das übliche Sortiment führen, wie Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen;
h) Märkte;
i) Waren- und Getränkeautomaten;
k) Verkäufe von Waren im Zusammenhang mit Fest- und Sportanlässen und ähnlichen Ver-anstaltungen auf den Plätzen und in den Räumen, wo diese Veranstaltungen stattfinden;
l) Verkäufe im Rahmen von Veranstaltungen für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke;
m) der Direktverkauf in landwirtschaftlichen Betrieben von eigenen Produkten.

Artikel 5 Ladenöffnung an Werktagen

[1] An Werktagen (Montag bis Freitag) sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 18.30 Uhr zu schliessen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch an einem Werktag pro Woche ihr Verkaufsgeschäft längstens bis 21.00 Uhr offen halten.

[2] Vor den öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte spätestens um 17.00 Uhr zu schliessen.

Artikel 6 Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen

[1] An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

[2] Alle Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsgeschäften dürfen jedoch ihr Geschäft an zwei Sonntagen im Dezember offen halten. Nach gegenseitiger Absprache bezeichnet der zuständige Einwohnergemeinderat diese Sonntage.

[3] Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsorten dürfen während der Saison an Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Direktion[1)] erlässt die entsprechenden Richtlinien; sie bestimmt insbesondere die Fremdenverkehrsorte und die Saisondauer.

[1)] Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 7 Ausnahmen

[1] Die zuständige Direktion[1)] kann Inhaberinnen und Inhabern von Verkaufsgeschäften im Einzelfall oder allgemein bewilligen, ihr Geschäft abweichend von den Vorschriften nach Artikel 5 und 6 offen zu halten.

[2] Solche Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis hiefür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die zuständige Direktion[1)] veröffentlicht die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 8 Verkaufsverbot

Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist jeder allgemein zugängliche Verkauf untersagt.

3. Abschnitt: **Öffentliche Ruhetage**

Artikel 9 Begriff

Öffentliche Ruhetage sind:
a) die Sonntage;
b) Neujahr, Dreikönigen, Sankt-Josefs-Tag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Sankt-Stefans-Tag;
c) Feiertage, welche die Gemeinde für ihr Gebiet als solche bezeichnet (Gemeindefeiertage).

Artikel 10 Feiertage nach dem Arbeitsgesetz

Die kantonale Arbeitsverordnung[2)] bestimmt die kantonalen Feiertage nach dem Arbeitsgesetz[3)], die den Sonntagen gleichgestellt sind.

Artikel 11 Untersagte Tätigkeiten

[1] An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Ruhe wesentlich zu stören, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessen ist.

[2] Grössere Veranstaltungen sind vorgängig der zuständigen Direktion[1)] zu melden.

[3] Die zuständige Direktion[1)] kann Ausnahmen bewilligen, wenn ein Bedürfnis hiefür nachgewiesen ist und überwiegende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

[1)] Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).
[2)] RB 20.1111
[3)] SR 822.11

4. Abschnitt: **Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

Artikel 12 Gebühren

Die kantonalen Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung[1)] und nach dem Gebührenreglement[2)].

Artikel 13 Rechtsmittel

[1] Verfügungen nach diesem Gesetz können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[3)].

Artikel 14 Strafbestimmungen

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verkaufsverbot missachtet (Art. 8), wird mit Haft oder Busse bis Fr. 5000.– bestraft.

[2] Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Strafrechtspflege[4)].

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Vollzug und Aufsicht

[1] Die zuständige Direktion[5)] vollzieht dieses Gesetz, soweit der Kanton als zuständig erklärt wird.

[2] Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er kann für das Verkaufspersonal einen Normalarbeitsvertrag erlassen.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:
a) das Gesetz vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe[6)];
b) das Gesetz vom 8. Mai 1947 über die öffentlichen Ruhetage[7)].

---

1) RB 3.2512
2) RB 3.2521
3) RB 2.2345
4) RB 2.3221; 3.9222
5) Sicherheitsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).
6) RB 70.1421
7) RB 30.1211

Artikel 17 Übergangsbestimmung

Der 3. Abschnitt (Marktwesen) und der 4. Abschnitt (Wandergewerbe) des Gesetzes vom 6. Dezember 1987 über den Ladenschluss, das Marktwesen und das Wandergewerbe[1)] sowie die entsprechenden Strafbestimmungen bleiben in Kraft, bis das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden[2)] rechtskräftig ist.

Artikel 18 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

[2] Es tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1)] RB 70.1421
[2)] BBl 2001 S. 1362

INHALTSVERZEICHNIS Artikel

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich 1
Vorbehaltenes Recht 2

2. Abschnitt: **Ladenschluss**

Unterstellte Betriebe 3
Nicht unterstellte Betriebe 4
Ladenöffnung an Werktagen 5
Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen 6
Ausnahmen 7
Verkaufsverbot 8

3. Abschnitt: **Öffentliche Ruhetage**

Begriff 9
Feiertage nach dem Arbeitsgesetz 10
Untersagte Tätigkeiten 11

4. Abschnitt: **Gebühren, Rechtsmittel und Strafbestimmungen**

Gebühren 12
Rechtsmittel 13
Strafbestimmungen 14

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Vollzug und Aufsicht 15
Aufhebung bisherigen Rechts 16
Übergangsbestimmung 17
Inkrafttreten 18

LANDAMMANNAMT

AUSGABE DES LETZTEN AMTSBLATTS 2002 UND AUSGABE DES ERSTEN AMTSBLATTS 2003

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2002 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Im neuen Jahr erscheint das erste Amtsblatt am Freitag, 10. Januar 2003. Der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nr. 02/2003 ist Mittwoch, 8. Januar 2003, 09.00 Uhr.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Standeskanzlei Uri

BAUDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Reuss, Abschnitt See–Amsteg, Pflege der Ufergehölze

Mit dem Ausbau der Reuss wurden auch die Uferböschungen mit Gehölzen bepflanzt. Das Ufergehölz stabilisiert einerseits die Ufer und dient andererseits ökologischen und landschaftlichen Aspekten. Damit diese Funktionen langfristig erhalten werden können, sind die Uferböschungen jährlich zu pflegen. Die Pflege erfolgt gemäss den Pflegeplänen des Amtes für Tiefbau in der vegetationsarmen Zeit (Winterhalbjahr).

Eine regelmässige Gehölzpflege ist notwendig, um die Hochwassersicherheit der Reuss sicherzustellen. Ohne einen periodischen Unterhalt verlieren die Pflanzen ihre Flexibilität gegen die Angriffskräfte des Wassers. Mit der Gehölzpflege wird die Dammstabilität und der Erosionsschutz langfristig gewährleistet. Weiter sind aus ökologischen Gründen Pflegemassnahmen erwünscht. Dadurch findet eine Verjüngung der Gebüschflächen statt und langsamwüchsige Straucharten werden gefördert. Gleichzeitig können auch die so genannten Problempflanzen (Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanknöterich und weitere Arten) sinnvoll bekämpft werden.

Die Pflege der Ufergehölze erfolgt in der Zeit vom 7. Januar 2003 bis 28. März 2003.

Die Arbeiten werden von der Unterhaltsgruppe des Amtes für Forst und Jagd ausgeführt.

Die Baudirektion Uri bittet die Benützer der Uferwege um Verständnis bei allfälligen Behinderungen.

Altdorf, 19. Dezember 2002

Baudirektion Uri

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Obligatorische Krankenversicherung
Umsetzung des Zulassungsstopps im Kanton Uri

Der Regierungsrat hat das Zulassungsreglement für den Kanton Uri beschlossen. Damit regelt er die Umsetzung des vom Bundesrat im Sommer 2002 verordneten Zulassungsstopps für Ärzte und andere medizinische Leistungserbringer. Im Kanton Uri wird bei jedem Zulassungsgesuch einzeln geprüft, ob in einem medizinischen Fachgebiet oder einer Region des Kantons eine Unterversorgung besteht. Trifft dies zu, kann auch in Zukunft eine Ausnahmezulassung erteilt werden.

Der Bundesrat hat ab dem 4. Juli 2002 einen Zulassungsstopp für die Erbringer medizinischer Leistungen erlassen. Es wird erwartet, dass sich dieser Zulassungsstopp dämpfend auf die Gesundheitskosten auswirken wird. Grundsätzlich dürfen die Kantone während drei Jahren keine neuen Leistungserbringer für die Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung zulassen. Die Zahl der Leistungserbringer wird in jedem Kanton auf dem Stand vom 1. Januar 2002 eingefroren. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, entsprechend ihrer Versorgungssituation den bundesrätlichen Zulassungsstopp zu verschärfen oder zu lockern.

Mit einem Reglement hat der Regierungsrat des Kantons Uri die kantonalen Vollziehungsvorschriften festgelegt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Dezember 2002 in Kraft. Der Regierungsrat verzichtet einerseits auf die generelle Ausnahme von ganzen Kategorien von Leistungserbringern. Andererseits will er auch keine Verschärfung des Zulassungsstopps vornehmen, indem beispielsweise bei einer Praxisaufgabe keine Ersatzbewilligung erteilt würde. Inskünftig wird im Kanton Uri zusammen mit der Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung im Einzelfall geprüft werden, ob die fachliche oder regionale Versorgungslage die Zulassung eines zusätzlichen medizinischen Leistungserbringers gerechtfertigt ist. Mit solchen Ausnahmezulassungen wird es während der Dauer des Zulassungsstopps auch möglich sein, auf eine ausreichende Versorgung der Urner Bevölkerung in bestimmten medizinischen Fachgebieten oder Regionen des Kantons lenkend Einfluss zu nehmen. Als Beispiel dafür dienen die im vergangenen November erteilten Bewilligungen an eine Augenärztin und einen Augenarzt für den Kanton Uri.

Auskünfte erteilt: Roland Hartmann, Direktionssekretär der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Telefon 041 875 21 50, Telefax 041 875 21 54, E-Mail roland.hartmann@ur.ch

Altdorf 12. Dezember 2002

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

VOLLZUG DER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG

Der Bundesrat hat im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Landverkehrsabkommen mit der EU die eidgenössische Gefahrgutbeauftragtenverordnung erlassen. Diese neue Verordnung regelt den Umgang mit gefährlichen Gütern.

Unter diese Verordnung fallen jene Unternehmen, welche Gefahrgüter (nach der Definition des Strassenverkehrsrechts) verpacken, einfüllen, versenden, laden, befördern oder entladen.

Unternehmen, welche Gefahrgüter auf öffentlichen Strassen transportieren oder verantwortlich sind für eine Verpackungs-, Einfüll-, Versende-, Lade- oder Entladetätigkeit von Gefahrgütern, fallen bei Überschreiten einer gewissen Gefahrgutmenge unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

Unternehmen, welche unter die Gefahrgutbeauftragtenverordnung fallen, haben bis am 31. Dezember 2002 einen Gefahrgutbeauftragten zu ernennen und die Ernennung schriftlich dem Amt für Umweltschutz (Postadresse: Amt für Umweltschutz, GGBV, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf) mitzuteilen.

Das Amt für Umweltschutz hat viele Unternehmen in dieser Sache direkt angeschrieben. Unternehmen, welche nicht angeschrieben worden oder unsicher sind, ob sie der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt sind, sind gebeten, sich beim Amt für Umweltschutz, Telefon: 041 875 24 20, zu melden.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

SICHERHEITSDIREKTION

VERFÜGUNG BETREFFEND MOFAKONTROLLEN

Die Sicherheitsdirektion Uri, gestützt auf Art. 33 Abs. 1 und 4 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und Art. 90 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), verfügt:

Die Mofa-Vignetten bzw. -Kontrollschilder werden auch für das Jahr 2003 nur abgegeben, wenn sich der Halter ausweisen kann, dass sich das Mofa in betriebssicherem Zustand befindet. Die Fahrzeuge werden durch folgende Betriebe geprüft:

Altdorf	Affentranger Söhne, Zweirad-Sport, Gotthardstrasse 53
	Post-Garage, Gisler Franz, Bahnhofstrasse 4
	Zurfluh Lorenz, Velos Motos, Reussacherweg 24
Schattdorf	Brand Automobile AG, 2 Rad-Center, Gotthardstrasse 66
	Gisler Beat, Velos Motos, Umfahrungsstrasse 2
	Megnet Alfred, Schulhausstrasse 14
Erstfeld	Velo Infanger, Gotthardstrasse 107
	Lischer Franz, Velos, Mofas, Gotthardstrasse 154
	Püntener Cycleshop GmbH, Schlossbergstrasse 2

Die Mofahalter werden gebeten, möglichst bald ihre Motorfahrräder kontrollieren zu lassen. Zu dieser Kontrolle ist der Fahrzeugausweis mitzubringen. Der Ersatz für verlorene Ausweise muss zusätzlich verrechnet werden.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Sicherheitsdirektion Uri
Peter Mattli, Regierungsrat

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

VIEHHANDELSPATENTE 2003

Die Gültigkeitsdauer der im Jahre 2002 abgegebenen Viehhandelskarten läuft am 31. Dezember 2002 ab. Die Erneuerung der Patente hat bis Ende Dezember 2002 zu erfolgen. Hiefür sind die Gesuche unter Beilage der Umsatzkontrolle über den Tierverkehr des abgelaufenen Jahres bis spätestens 31. Dezember 2002 an das Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstr. 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Gesuchsteller, die sich im Jahre 2003 erstmals um das Patent bewerben, haben dem Gesuch ein Leumundszeugnis sowie einen Ausweis des Kantonstierarztes über den Besitz von Stallungen, die den sanitäts- und tierseuchenpolizeilichen Vorschriften entsprechen, beizulegen. Zudem müssen die Bewerber einen Einführungskurs für Viehhändler mit Erfolg absolviert haben.

Im Übrigen wird auf die interkantonale Übereinkunft vom 13. September 1943 betreffend die Ausübung des Viehhandels und die Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1943 verwiesen.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Amt für Landwirtschaft

SCHLACHTSCHAFMÄRKTE FRÜHJAHR 2003

Im Frühjahr 2003 werden folgende Schafmärkte von der Proviande überwacht:

Annahmedatum	**Zeit**	**Annahmeort**	**Anmeldefrist**
22. Januar	08.30 Uhr	Bürglen	10. Januar
13. Februar	08.00 Uhr	Unterschächen	31. Januar
	10.30 Uhr	Bürglen	
6. März	08.00 Uhr	Unterschächen	21. Februar
	11.00 Uhr	Erstfeld	
26. März	08.00 Uhr	Bürglen	14. März
10. April	08.00 Uhr	Unterschächen	28. März
	11.00 Uhr	Erstfeld	
1. Mai	08.00 Uhr	Wassen	16. April
	11.00 Uhr	Bürglen	
22. Mai	08.00 Uhr	Erstfeld	9. Mai

Die Anmeldung der Tiere hat an das Amt für Landwirtschaft Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (Tel. 041 875 23 00), zu erfolgen.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Amt für Landwirtschaft

KORPORATIONEN

STRAHLERPATENT DER KORPORATION URI 2003

Die Strahlerpatente 2003 werden vom 2. Januar 2003 bis 31. März 2003 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 31. März 2003 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerber haben sich eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2003, auszuweisen. Bewerber, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein Passfoto neueren Datums mitzubringen.

Neu: Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochenpatent bezogen werden. Dafür sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Die Jahres- und Wochenpatente können auch übers Internet bestellt werden: www.korporation.ch

Altdorf, 20. Dezember 2002

Korporation Uri /Engerer Rat
Korporationskanzlei

BUND

ENTWURF SACHPLAN SCHIENE/ÖFFENTLICHER VERKEHR, SACHPLAN STRASSE (KONZEPTTEILE)

Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Entwürfe zu den Konzeptteilen des Sachplans Schiene/öffentlicher Verkehr und des Sachplans Strasse werden im Sinne der Informationspflicht und Mitwirkungsrechte öffentlich aufgelegt (Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979; RPG SR 700), Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können sich zum Sachplanentwurf äussern.

Herausgeber: Bundesamt für Verkehr (BAV)/Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) für den Sachplan Schiene/öffentlicher Verkehr, Bundesamt für Strasse (ASTRA)/Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) für den Sachplan Strasse.

Gegenstand: Sachplan Schiene/öffentlicher Verkehr und Sachplan Strasse:
– Grundsätze für eine nachhaltige Verkehrspolitik und für eine koordinierte Verkehrsinfrastruktur
– Verknüpfung mit der Raumordnungs-, Umwelt- und Agglomerations- und Finanzpolitik

Sachplan Schiene/öffentlicher Verkehr:
– Definition der Aufgaben und Funktionen des öffentlichen Verkehrs im Gesamtverkehrssystem
– Grundsätze zu den Bereichen Personenverkehr (Grundversorgung, nationaler und internationaler Fernverkehr, Regional-, Orts-, Ausflugs-, Agglomerations- und Freizeitverkehr), Güterverkehr (Marktordnung und finanzieller Engagement des Bundes), Infrastruktur (institutionelle Vorgaben und Rollenteilung, Finanzierung, Betrieb, Sicherheit und Umweltanforderungen an den öffentlichen Verkehr und die Infrastrukturprojekte)

Sachplan Strasse:
– Definition der Aufgaben und Funktionen des öffentlichen Verkehrs im Gesamtverkehrssystem

Ziele und Vorgaben für die schweizerische Strassenverkehrspolitik: Beeinflussung der Strassennachfrage, Infrastruktur, Betrieb und Unterhalt, Verkehrstelematik, öffentlicher Verkehr auf Strassen, Langsamverkehr, Sicherheit, Finanzierung, Forschung

Auflagezeit: 20. Dezember 2002 bis 27. Januar 2003, während den Bürozeiten (bitte beachten Sie die Feiertage)

Auflageorte: Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Justizdirektion, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Auskünfte erteilen folgende Stellen: Amt für Wirtschaft und öffentlicher Verkehr, Tel. 041 875 24 07/00; Amt für Tiefbau, Tel. 041 875 26 20; Amt für Raumplanung, Tel. 041 875 24 14; Bundesamt für Verkehr, Tel. 031 323 12 15), Bundesamt für Strasse, Tel: 031 323 27 94; Bundesamt für Raumentwicklung, Tel. 031 322 40 72

Stellungnahmen zu den Sachplanentwürfen sind schriftlich einzureichen:
Von Privatpersonen, lokalen, regionalen und kantonalen Körperschaften bis am 31. Januar 2003 an das Amt für Raumplanung, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf.

Von nationalen Körperschaften bis am 14. Februar 2003 an das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern bezüglich des Sachplans Schiene/öffentlicher Verkehr, Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern, bezüglich des Sachplans Strasse

Altdorf, 20. Dezember 2002

Amt für Raumplanung

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 107.1201, 3 802 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 1135.1201, 1 851 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 1136.1201, 1 435 m², Plan Nr. 8, Bauernhof, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, je $^{1}/_{10}$ Miteigentumsanteil
Veräusserer: Hofmann Rino, Stansstaderstrasse 49c, 6370 Stans
Erwerber: Waser Arthur, Rigistrasse 38, 6006 Luzern
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 3. April 1998

Altdorf

Grundstück Nr.: S1896.1201, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss sowie Kellerabteil, Abstellraum und Garage im Untergeschoss B 1 (gelb), $^{167}/_{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 1240. 1201, $^{1}/_{2}$ Miteigentumsanteil
Veräusserin: Hürlimann-Walker Erika, Egghus, 6484 Wassen
Erwerber: Hürlimann Josef, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 31. März 1981

Andermatt

Grundstück Nr.: S1353.1202, Sonderrecht am Sport-Appartement Nr. 16 im 2. Obergeschoss, Plan Nr. 4, $^{17}/_{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 293. 1202, Gesamteigentumsanteil
Veräusserin: Hürlimann-Walker Erika, Egghus, 6484 Wassen
Erwerber: Hürlimann Josef, Bahnhofstrasse 63, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 2. April 1984

Bürglen

Grundstück Nr.: 62.1205, 243 m², Plan Nr. 50, Grossgrund, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Grundstück Nr.: 73.1205, 80 m², Plan Nr. 50, Brickermatte, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude
Veräusserer: Imhof-Planzer Emil, Grundgasse 16, 6460 Altdorf
Erwerber: Schmid-Imhof Thomas und Rita, Friesenweg 1, 6460 Altdorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 15. Juni 1993

Flüelen

Grundstück Nr.: S1052.1207, Sonderrecht an der $5^{1}/_{2}$-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss und Nebenraum, $^{462}/_{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr.: 521.1207

Veräusserin: Arnold & Co. AG Sand- und Kieswerke, Seestrasse 11, 6454 Flüelen
Erwerber: Ulmi Bruno, Seestrasse 49a, 6454 Flüelen; Stuppani Silvana, Seestrasse 49a, 6454 Flüelen
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 26. Oktober 2000

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 874.1209, 372 m², Plan Nr. 50, Halten, Acker, Wiese, Wohngebäude ohne Fremdanteil
Veräusserer: Schelling Emil, Rebenstrasse 25c, 8913 Ottenbach
Erwerber: Schelling Bruno, Steiackerweg 6, 6289 Müswangen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. April 1971

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1797.1213, 331 m², Plan Nr. 27, Gand, Acker, Wiese
Veräusserer: Gisler-Gasser Franz-Heiri, Langmattgasse 51, 6460 Altdorf; Tony Linder + Partner AG, Flüelerstrasse 122, 6460 Altdorf
Erwerber: Ziegler-Planzer Adrian und Anita, Adlergartenstrasse 73, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Februar 2002

Seedorf

Grundstück Nr.: 604.1214, 880 m², Plan Nr. 4, Studen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, 1/2 Miteigentumsanteil
Veräusserer: Gisler-Gisler Peter, Studen 12, 6462 Seedorf
Erwerberin: Gisler-Gisler Bernadette, Studen 12, 6462 Seedorf
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 29. April 1986

Silenen

Grundstück Nr.: 340.1216, 4 249 m², Plan Nr. 11, Birchli, Acker, Wiese, Gartenanlagen
Veräusserer: Erben des Herger-Imhof Franz-Xaver
Erwerberin: Eller-Herger Maria Magdalena, Bonacher, 6487 Göschenen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juli 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 340.1216, 4 249 m², Plan Nr. 11, Birchli, Acker, Wiese, Gartenanlagen
Veräusserin: Eller-Herger Maria Magdalena, Bonacher, 6487 Göschenen
Erwerber: Eller-De Crescenzo Ludwig, Alpbachhofstatt 10, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 1. Juli 1997, 24. September 2002

Silenen

Grundstück Nr.: 1306.1216, 522 m², Plan Nr. 12, Birchli, Acker, Wiese
Veräusserer: Erben des Herger-Imhof Franz-Xaver
Erwerber: Gisler-Tresch Alois und Erika, Hünistrasse 21, 6473 Silenen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juli 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 1307.1216, 528 m², Plan Nr. 12, Birchli, Acker, Wiese
Veräusserer: Erben des Herger-Imhof Franz-Xaver
Erwerber: Eller-De Crescenzo Ludwig und Maria, Alpbachhofstatt 10, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juli 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 1308.1216, 538 m², Plan Nr. 12, Birchli, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil
Veräusserer: Erben des Herger-Imhof Franz-Xaver
Erwerber: Lussmann-Walker Beat und Tatjana, Leitschachweg 5, 6472 Erstfeld
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juli 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 1309.1216, 539 m², Plan Nr. 12, Birchli, Acker, Wiese
Veräusserer: Erben des Herger-Imhof Franz-Xaver
Erwerberin: Simmen Marianne, Dorfstrasse 8, 6467 Schattdorf
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 1. Juli 1997

Silenen

Grundstück Nr.: 1452.1216, 23 592 m², Plan Nr. 53, Hofstetten, Glausen, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum und Garten, Acker, Wiese, 1/3 Miteigentumsanteil
Veräusserer: Baumann-Indergand Michael, Heimigen, 6482 Gurtnellen
Erwerber: Baumann-Herger Emanuel, Hälteli, 6482 Gurtnellen
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 18. Dezember 1985, 14. Dezember 1998

Unterschächen

Grundstück Nr.: 450.1219, 168 m², Plan Nr. 17, Chäsgädmeren, Wohnhaus, Hofraum und Garten
Veräusserer: Erben des Arnold-Gisler Johann
Erwerber: Planzer-Bolliger Anton, Klausenstrasse, 6465 Unterschächen
Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 9. Dezember 2001

Altdorf, 20. Dezember 2002

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 240 vom 11.12.2002, S. 14

5. Dezember 2002

Reichmuth GmbH Transporte-Umzüge, in Altdorf UR, Acherweg 6, 6460 Altdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 4.12.2002. Zweck: Transporte und Umzüge aller Art; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 30 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung das Geschäft der nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Reichmuth Transporte, in Altdorf UR gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz zum Preise von höchstens CHF 100 000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Reichmuth-Gwerder, Walter, von Schwyz, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 21 000.–; Reichmuth-Gwerder, Adele, von Schwyz, in Altdorf UR, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 9 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 242 vom 13.12.2002, S. 16

9. Dezember 2002

Gastrobetrieb Lussmann, in Flüelen, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Hotel- und Restaurationsbetrieb. Eingetragene Personen: Lussmann, Gerhard genannt Geri, von Silenen, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

9. Dezember 2002

CSC Bauunternehmung AG, Zweigniederlassung Seedorf, in Seedorf UR, Forschung, Planung, Ausführung und Finanzierung von Tiefbauarbeiten jeder Art, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 113 vom 14.6.2002, S. 17), mit Hauptsitz in: Lugano. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lardi, Gian Luca, von Poschiavo, in Breganzona, mit Kollektivprokura zu zweien mit einem Mitglied.

9. Dezember 2002

Desdichado AG, in Flüelen, Anlageberatung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Finanzbereich, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 91 vom 12.5.1999, S. 3148). Firma neu: **Desdichado AG in Liquidation.** Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 5.12.2002 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mathis, Felix M., von Regensdorf, in Zürich, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied].

Altdorf, 20. Dezember 2002

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

Bauherrschaft: Arnold Kilian, Kummetstrasse 6, Attinghausen
Bauvorhaben: Dachaufbau
Bauplatz: Kirchweg 2, Parzelle 290
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Baumann-Arnold M. und J., Adlergartenstrasse 73, Schattdorf, und Mattli-Arnold H.P. und L., Gotthardstrasse 80, Altdorf
Bauvorhaben: Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Achern 9a/9b, Parzellen 1771/1772
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Studhalter-Sägesser Alfred und Brigitte, Rissliweg 25, Schattdorf
Bauvorhaben: Anpassen bestehender Parkplatz
Bauplatz: Rissliweg 25, Parzelle 1359
Bemerkungen: bereits ausgeführt

Seedorf

Bauherrschaft: Kanton Uri, Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaftsschutz, Rathausplatz 5, Altdorf
Bauvorhaben: ökol. Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Reorganisation Biotop Weid
Bauplatz: Parzellen 252, 275
Bemerkungen: Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Schuler-Planzer Peter, Dorfstrasse 30, Seedorf
Bauvorhaben: Lagerplatz
Bauplatz: Wyerstrasse, Parzelle 109

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2002

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Wildenboden auf dem Urnerboden in der Gemeinde Spiringen

Auf Antrag der Wasserversorgung Urnerboden legt der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung vom 21. September 1983 über den Gewässerschutz (RB 40.4315) die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die Grundwasserschutzzonen der Quellfassungen Wildenboden auf dem Urnerboden in der Gemeinde Spiringen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 20. Dezember 2002 bis 20. Januar 2003

a) Einsicht zu nehmen in die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan, die bei der Gemeindekanzlei Spiringen sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, Altdorf, aufliegen;
b) schriftlich Einsprache zu erheben beim Regierungsrat des Kantons Uri.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Dr. Markus Stadler, Regierungsrat

SUBMISSIONEN

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

K2, Gotthardstrasse, Abschnitt Altdorf–Erstfeld
Instandsetzungsarbeiten Schächenbrücke

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet die Konkurrenz für die Baumeister-, Abdichtungs- und Belagsarbeiten.

Hauptmassen:

Abbruch Beton	150 m^3
Beton schneiden	50 m^2
Beton	300 m^3
Schalung	240 m^2
Bewehrung	20 t
Abdichtung	450 m^2
Belag	90 t
Gussasphalt	60 t

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Den Arbeiten entsprechende Leistungsfähigkeit, Erfahrung beim Arbeiten unter Verkehr, Erfahrung im Tiefbau. Mit dem Angebot ist eine Referenzliste abzugeben.

Zuschlagskriterien: Preis (70%), Bauvorgang und Termine (20%), Qualifikation und Verfügbarkeit des Führungspersonals (10%).

Ausführungstermin: 19. Mai 2003 bis Ende November 2003.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Es werden keine finanziellen Garantien verlangt.

Die obligatorische Begehung findet statt: Freitag, 24. Januar 2003, 14.00 Uhr. Treffpunkt: Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Sitzungszimmer 1.2.

Interessierte Unternehmungen haben sich bis spätestens Freitag, 10. Januar 2003, beim Amt für Tiefbau anzumelden, Tel. 041 875 26 11, Fax 041 875 26 10. Die gesamten Submissionsunterlagen können ab Freitag, 17. Januar 2003, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zum Preis von Fr. 70.– bezogen werden. Zusätzlich kann das Leistungsverzeichnis auf Diskette zum Preis von Fr. 40.– abgegeben werden.

Einzeln sind erhältlich: Submissionsformular (Devis) zu Fr. 20.–.

Mit der Anmeldung zur Submission erklärt sich der Anbieter (ohne Gegenbericht) einverstanden, dass die Unternehmerliste allen interessierten Unternehmern abgegeben wird.

Die Angebote sind verschlossen und versehen mit der Aufschrift «Offerte K2, Altdorf-Erstfeld, Instandsetzung Schächenbrücke» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Letzter Eingabetermin: Freitag, 7. März 2003, 16.00 Uhr, am Empfang des Amtes für Tiefbau, oder letztes Datum des Poststempels: Freitag, 7. März 2003, per A-Post (Aufgabestelle CH-Post, A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Offertöffnung: Dienstag, 11. März 2003, 14.15 Uhr im Sitzungszimmer 1.2 des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf (Tel. 041 870 56 56) schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

– Schuldbrief, lautend auf Alois Arnold, im Wert von CHF 1 000.– vom 31. Dezember 1924 (Nr. 12);
– Inhaberschuldbrief im Wert von CHF 1 000.– vom 21. März 1934 (Nr. 15);
– Inhaberschuldbrief im Wert von CHF 2 000.– vom 24. November 1941 (Nr. 21);
– Inhaberschuldbrief im Wert von CHF 2 000.– vom 24. November 1941 (Nr. 22);

alle lastend auf dem Grundstück Nr. L21.1206 (Bezeichnung alt: HB 247 Erstfeld), des Anton Schilter, geb. 30.7.1973, in Attinghausen.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 28. November 2002 (LGP 02 334)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

– Inhaberschuldbrief im Wert von CHF 1 000.– vom 5. September 1913, im 2. Rang (Nr. 2);
– Inhaberschuldbrief im Wert von CHF 1 000.– vom 5. September 1913, im 3. Rang (Nr. 3);

beide lastend auf dem Grundstück Nr. S699.1207 (Stockwerkeigentum; $^{834}/_{1000}$ Miteigentum an Grundstück Nr. L238.1207), des Thomas Schilter, geb. 23.8.1963, von Flüelen, in Schattdorf.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert

einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 20. November 2002 (LGP 02 333)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS/BETREIBUNGEN

EINSTELLUNG DES KONKURSVERFAHRENS

1. Schuldner/in: IT Security Management GmbH in Liquidation, mit Sitz in Altdorf, Kornmattstrasse 10, 6460 Altdorf
2. Konkurseröffnung: 18.11.2002, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri
3. Konkurseinstellung: 4.12.2002, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri
4. Frist gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG: 30.12.2002
5. Kostenvorschuss: CHF 4 000.–

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Kostenvorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Altdorf, 20. Dezember 2002

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft ist am Donnerstag, 9. Januar 2003, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

VERORDNUNG 10.**2201**
über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung)

(vom 11. Dezember 2002)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 42 des Schulgesetzes[1)] und auf Artikel 40 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck

Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen bezweckt, den beruflichen Nachwuchs sowie den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen zu fördern.

Artikel 2 Grundsatz

[1] Die Ausbildungsfinanzierung obliegt in erster Linie der betroffenen Person, den Eltern oder anderen, gesetzlich Verpflichteten.

[2] Reicht die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personen oder anderer Dritter nicht aus, leistet der Kanton nach dieser Verordnung Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Artikel 3 Beitragsarten

[1] Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien und Darlehen ausgerichtet.

[2] Stipendien sind Beiträge, für die keine Rückzahlungspflicht besteht.

[3] Darlehen sind Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und Rückzahlung.

[1)] RB 10.1111
[2)] RB 1.1101

2. Kapitel: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen
a) beitragsberechtigte Ausbildungen

[1] Als beitragsberechtigt gelten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und im Bereich der Erwachsenenbildung.

[2] Auf der Tertiärstufe sind höchstens zwei Ausbildungen beitragsberechtigt.

[3] Der Regierungsrat umschreibt die Ausbildungsstufen und die beitragsberechtigten Ausbildungen.

Artikel 5 b) anerkannte Bildungsinstitutionen

[1] Die beitragsberechtigte Ausbildung muss an einer anerkannten Bildungsinstitution erfolgen.

[2] Als Bildungsinstitution können anerkannt werden:

a) öffentliche Bildungsinstitutionen;
b) private Bildungsinstitutionen, sofern diese einen ausreichenden Qualitätsnachweis erbringen.

[3] Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen
a) beitragsberechtigte Personen

[1] Beitragsberechtigt sind:

a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht;
b) Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz wohnen;
c) Flüchtlinge und Staatenlose, denen in der Schweiz Asyl gewährt worden ist.

[2] Eine nach Absatz 1 beitragsberechtigte Person hat Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, falls sie:

a) die obligatorische Volksschulzeit abgeschlossen hat;
b) die fachlichen Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt;
c) noch nicht 50 Jahre alt ist;
d) stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hat;
e) einen finanziellen Bedarf ausweist;
f) keine Ausbildungsbeiträge anderer Kantone oder Staaten bezieht.

[3] Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Artikel 7 b) stipendienrechtlicher Wohnsitz
1. abgeleiteter stipendienrechtlicher Wohnsitz

Die gesuchstellende Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, wenn eine Person, die zurzeit die elterliche Sorge innehat oder zuletzt

innehatte, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hat oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde im Kanton Uri liegt.

Artikel 8 2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz

Eine Person hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri, wenn sie nach Abschluss der einen und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri hatte und gleichzeitig durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war. Der abgeschlossenen Ausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Die Führung des eigenen Familienhaushaltes gilt als Erwerbstätigkeit.

Artikel 9 3. Sonderfälle

[1] Eine Person mit Urner Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnt, kann für eine Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri begründen. Bei mehreren Kantonsbürgerrechten hat sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Uri nur dann, wenn sie das Urner Bürgerrecht zuletzt erworben hat.

[2] Für Flüchtlinge und Staatenlose gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

[3] Der Regierungsrat kann den stipendienrechtlichen Wohnsitz für weitere Sonderfälle regeln.

Artikel 10 4. Wechsel im stipendienrechtlichen Wohnsitz

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen stipendienrechtlichen Wohnsitzes bestehen.

Artikel 11 c) finanzieller Bedarf
1. Grundsatz

Die Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der gesuchstellenden Person dar.

Artikel 12 2. Berechnung des finanziellen Bedarfs

[1] Bei der Berechnung des finanziellen Bedarfs wird von den anerkannten durchschnittlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie der zumutbaren Eigen- und Fremdleistung ausgegangen.

[2] Den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen der gesuchstellenden Person wird Rechnung getragen.

[3] Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs.

Artikel 13 3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung

[1] Die zumutbare Eigenleistung bestimmt sich nach dem (anrechenbaren) Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person, der Eltern oder

anderer gesetzlich verpflichteter Personen. Einkommen und Vermögen werden anhand der letzten rechtskräftigen Steuereinschätzung ermittelt.

[2] Bei steuerlichen Ermessenseinschätzungen und bei fehlenden, nicht aktuellen oder nicht rechtskräftigen Steuereinschätzungen muss die gesuchstellende Person das Einkommen und Vermögen anders nachweisen.

[3] Hat die gesuchstellende Person die Erstausbildung abgeschlossen und das 25. Altersjahr vollendet oder war sie vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder führte sie den Haushalt der eigenen Familie, werden die zumutbaren Leistungen der Eltern nur noch teilweise berücksichtigt.

[4] Der Regierungsrat regelt die Feststellung des anrechenbaren Einkommens und Vermögens.

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Artikel 14 Form der Beitragsgewährung

[1] Die Ausbildungsbeiträge werden wie folgt gewährt:

a) für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ausschliesslich in Form von Stipendien;
b) für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe in Form von Stipendien und Darlehen;
c) für Ausbildungen im Bereich der Erwachsenenbildung und für die zweite Ausbildung auf der Tertiärstufe ausschliesslich in Form von Darlehen.

[2] Für Ausbildungen, die nach dem vierzigsten Altersjahr begonnen werden, sind Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen zulässig.

[3] In begründeten Fällen kann die Stipendienkommission gewährte Darlehen nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise in Stipendien umwandeln.

Artikel 15 Höhe der Beiträge

[1] Der Regierungsrat legt Höchst- und Mindestansätze für die Ausbildungsbeiträge fest.

[2] Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe.

Artikel 16 Dauer der Beitragsgewährung

[1] Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt gewährt, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Verzögert sich der Abschluss, kann die Dauer der Beitragsgewährung in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

[2] Wird die Ausbildung vor dem Abschluss gewechselt, kann die Beitragsgewährung je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.

Artikel 17 Mitwirkungspflicht

[1] Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, den Stipendienorganen die nötigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, soweit erforderlich zu belegen und eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen.

[2] Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, können die Ausbildungsbeiträge gekürzt oder verweigert werden.

Artikel 18 Rückerstattung

Die Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie:

a) durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht erwirkt wurden;
b) zweckwidrig verwendet wurden.

4. Kapitel: **VERFAHREN**

Artikel 19 Gesuch

[1] Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim zuständigen Amt[1)] einzureichen.

[2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

5. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 20 Zuständiges Amt

Das zuständige Amt[1)] vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Artikel 21 Stipendienkommission

[1] Die Stipendienkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

[2] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion[2)] übernimmt von Amtes wegen das Präsidium. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

[1)] Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

[2)] Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 22 Rechts- und Amtshilfe

Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden, namentlich das Amt für Steuern und die Gemeindeverwaltungen, sind gegenüber den Stipendienorganen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, soweit dies für den Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

Artikel 23

[1] Gegen Verfügungen des zuständigen Amtes[1)] kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Stipendienkommission erhoben werden.

[2] Einspracheentscheide unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

[4] Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege[2)].

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 24 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 25 Übergangsbestimmung

[1] Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

[2] Hängige Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 3. Juni 1987 über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen Stipendienverordnung[3)] wird aufgehoben.

[2] Der Spezialfonds gemäss Artikel 12 der Verordnung nach Absatz 1 wird aufgehoben. Die Mittel des Fonds werden dem allgemeinen Kantonshaushalt zugewiesen.

[1)] Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).
[2)] RB 2.2345
[3)] RB 10.2201

Artikel 27 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Felix Muheim
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

INHALTSVERZEICHNIS Artikel

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Zweck 1
Grundsatz 2
Beitragsarten 3

2. Kapitel: **BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN**

Sachliche Voraussetzungen
a) beitragsberechtigte Ausbildungen 4
b) anerkannte Bildungsinstitutionen 5
Persönliche Voraussetzungen
a) beitragsberechtigte Personen 6
b) stipendienrechtlicher Wohnsitz
1. abgeleiteter stipendienrechtlicher Wohnsitz 7
2. eigener stipendienrechtlicher Wohnsitz 8
3. Sonderfälle 9
4. Wechsel im stipendienrechtlichen Wohnsitz 10
c) finanzieller Bedarf
1. Grundsatz 11
2. Berechnung des finanziellen Bedarfs 12
3. zumutbare Eigen- und Fremdleistung 13

3. Kapitel: **AUSBILDUNGSBEITRÄGE**

Form der Beitragsgewährung 14
Höhe der Beiträge 15
Dauer der Beitragsgewährung 16
Mitwirkungspflicht 17
Rückerstattung 18

4. Kapitel: **VERFAHREN**

Gesuch 19

5. Kapitel: **ORGANISATION**

Zuständiges Amt 20
Stipendienkommission 21
Rechts- und Amtshilfe 22

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ** 23

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Vollzug 24
Übergangsbestimmung 25
Aufhebung bisherigen Rechts 26
Inkrafttreten 27

KANTONALE LANDWIRTSCHAFTSVERORDNUNG (KLWV)
und
VERORDNUNG
über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV)

(Änderung vom 11. Dezember 2002)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV) vom 24. Mai 2000[1)] wird wie folgt geändert:

Neuer Gliederungstitel nach Artikel 16

3a. Kapitel: **FÖRDERUNG DER QUALITÄT UND DER VERNETZUNG VON ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN**

Artikel 16a Förderung der Öko-Qualität (neu)

[1] Im Rahmen der Öko-Qualitätsverordnung[2)] unterstützt der Kanton auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen mit Beiträgen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die kantonalen Anforderungen für derartige Beiträge und weitere Einzelheiten zum Vollzug des Bundesrechts.

II.

Die Verordnung vom 16. November 1994 über Beiträge für den landwirtschaftlichen Naturschutz (BLNV)[3)] wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz[4)], Artikel 40 ff. der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)[5)], Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz[6)] und auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung[7)]

---

1) RB 60.1111
2) SR 910.14
3) RB 10.5105
4) SR 451
5) SR 910.13
6) RB 10.5101
7) RB 1.1101

Artikel 2 Absatz 2

[2] Im Rahmen ihres Zweckes vollzieht sie das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz[1)].

Artikel 4 Absatz 1

[1] Als Ökobeiträge gelten Beiträge des Bundes für den ökologischen Ausgleich nach der Direktzahlungsverordnung[2)]. Für Beitragsobjekte nach Artikel 5 werden sie als Sockelbeiträge ausgerichtet und mit Naturschutzbeiträgen ergänzt.

Artikel 5

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete, in denen Objekte im Sinne dieser Verordnung unterstützt werden.

[2] Als Grundlage für die Gebietsausscheidung dienen die Schutzobjekte im Sinne des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz[3)] und das kantonale Natur- und Landschaftsschutzkonzept.

Artikel 9 Absatz 1

[1] Beiträge nach dieser Verordnung werden grundsätzlich nur geleistet, wenn für das gleiche Objekt Beiträge des Bundes für den ökologischen Ausgleich nach der Direktzahlungsverordnung[2)] zugesichert sind.

Artikel 14 Absatz 1

[1] Die Bewirtschaftungsverträge dauern in der Regel sechs Jahre.

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 3, 6 Absatz 2 und 16 Absatz 2 wird der Begriff «Öko-Beitragsverordnung» durch «Direktzahlungsverordnung» ersetzt.

III.

[1] Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

[2] Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1)] SR 451
[2)] SR 910.13
[3)] RB 10.5101

KANTONALE VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG zum Bundesgesetz über das Filmwesen (Eidgenössisches Filmgesetz)

(Aufhebung vom 11. Dezember 2002)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

Einziger Artikel

Die Kantonale Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1963 zum Bundesgesetz über das Filmwesen (Eidgenössisches Filmgesetz)[1)] wird rückwirkend auf den 1. August 2002 aufgehoben.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Felix Muheim
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1)] RB 70.3211

REGLEMENT über die Ausnahmezulassungen von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)

(vom 3. Dezember 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 und Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juli 2002[1)] über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsverordnung) und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung[2)],

beschliesst:

Artikel 1 Zuständigkeit

[1] Über die Ausnahmezulassungen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 3 der Zulassungsverordnung entscheidet die Behörde, welche für die Erteilung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 9 und 40 des Gesetzes über das Gesundheitswesen[3)] zuständig ist.

[2] Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erstattet die Meldungen gemäss Artikel 4 der Zulassungsverordnung.

Artikel 2 Ausnahmezulassungen

[1] In jeder Kategorie von Leistungserbringern, die nach der Zulassungsverordnung einer Beschränkung unterliegen, können ausnahmsweise zusätzliche Leistungserbringer zugelassen werden, wenn in der betreffenden Kategorie allgemein, in einer Region oder einer Gemeinde eine Unterversorgung besteht.

[2] Die Ausnahmezulassung kann auf eine bestimmte Kategorie, Region oder Gemeinde beschränkt werden.

[1)] SR 832.103
[2)] RB 1.1101
[3)] RB 30.2111

[3] Der Zulassungsentscheid kann mit der Auflage verbunden werden, dass die Zulassung erlischt, wenn der Inhaber oder die Inhaberin innert sechs Monaten nicht nachweist, dass eine Praxistätigkeit aufgenommen wurde. Das Erlöschen der Zulassung wird durch Entscheid der erteilenden Behörde festgestellt.

Artikel 3 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

[2] Es gilt während der Geltungsdauer der Zulassungsverordnung.

Im Namen des Regierungsrates
Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT
über das Messwesen

(Änderung vom 10. Dezember 2002)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 4. Mai 1992 über das Messwesen[1)] wird wie folgt geändert:

Artikel 3

aufgehoben

Artikel 4

Der Ausdruck «Polizeidirektion» wird ersetzt durch «Sicherheitsdirektion».

Artikel 6

Der Ausdruck «Polizeidirektion» wird ersetzt durch «Sicherheitsdirektion».

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

[1)] RB 70.1211

Ergänzung von Artikel 4 der Verordnung über das Baurecht auf Allmend

VERORDNUNG 752.21
über das Baurecht auf Allmend

Änderung vom 29. November 2002

Der Korporationsrat beschliesst:

Die Verordnung vom 10. März 1989 über das Baurecht auf Allmend wird wie folgt geändert:

Artikel 4a Leitungen (neu)

Der Berechtigte aus dem Baurecht auf Allmend und dem Ferienhaus im Alpgebiet (ZGB-Baurecht) darf unterirdische Leitungen für Wasser, Abwasser, Elektrizität und Telekommunikation auf Korporationseigentum verlegen.

Er schuldet der Korporation Uri dafür keine Entschädigung. Der Bauberechtigte trägt aber sämtliche Kosten im Zusammenhang mit solchen Leitungen, namentlich

a) die Erstellungskosten;
b) allfällige Anschlussgebühren an die Werke, welche die Groberschliessung erstellen und betreiben;
c) allfällige wiederkehrende Gebühren an solche Rechtsträger;
d) sämtliche Kosten des Unterhalts;
e) alle Kosten für die Werterhaltung und die zeitgemässe Erneuerung sowie den allfälligen Ersatz;
f) Vermessungskosten;
g) den Ersatz sämtlicher Schäden, die dem Eigentümer von Grund und Boden durch die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben entstehen.

Diese Änderung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Der Korporationspräsident: Wendelin Püntener
Der Korporationsschreiber: Pius Zgraggen

Neufassung von Artikel 18 der Verordnung für den Engeren Rat

VERORDNUNG 173.1
für den Engeren Rat

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 18 der Verordnung vom 23. Mai 1907 für den Engeren Rat wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 18 Entschädigung (Neufassung)

[1] Die Mitglieder des Engeren Rates beziehen ausser den Sitzungs- und Taggeldern und den Reiseentschädigungen folgende jährlichen Honorare:

a) Präsident	Fr. 35 000.–
b) Vizepräsident	Fr. 21 000.–
c) Verwalter	Fr. 20 000.–
d) Allmendaufseher	Fr. 13 000.–

[2] Zu diesen Ansätzen tritt die Teuerungszulage, die sich in derselben Weise berechnet wie diejenige für die Mitarbeiter der Korporationskanzlei.[1)]

[3] Die Mitglieder des Engeren Rates erhalten pro Jahr eine Ferienentschädigung von einem Zwölftel der gesamten Jahresbezüge.

[4] Die Mitglieder des Engeren Rates üben ihre Tätigkeiten nebenamtlich aus. Da sie bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind sie der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt.

Diese Änderung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Der Korporationspräsident: Wendelin Püntener
Der Korporationsschreiber: Pius Zgraggen

[1)] Die Ansätze beruhen auf dem Stand 1993 gemäss KRB vom 1.12.2000

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

26. Dezember 2002 bis 11. Januar 2003

«Bärgkristall» – Theater in Isenthal

Donnerstag, 26. Dezember, 14.00 Uhr (Hauptprobe), 20.15 Uhr (Premiere). Weitere Aufführungen: 27. und 28. Dezember; 3./4./10./11. Januar, jeweils 20.15 Uhr.

Freitag, 27. Dezember 2002

12. Jahresausklang in Seelisberg

Ab 20.00 Uhr grosser Jahresausklang-Umzug ab Restaurant Träumli mit Weihnachtsmann und Engeli, Geisle-Chlepfer, diversen Trychlergruppen, Yfelen- und Fackelträgern. Anschliessend musikalische Unterhaltung im geheizten Kaffeezelt und in der Turnhalle Seelisberg. Eintritt für alle frei. Essensmöglichkeit/Barbetrieb. Der Anlass findet bei jeder Witterung statt.

Januar/Februar 2003

«Ä schlächti Üsred» – Theater in Bürglen

Montag, 6. Januar, 14.00 Uhr (Kinderaufführung). Weitere Aufführungen: Freitag, 10. Januar, Samstag, 11. Januar, Mittwoch, 15. Januar, Freitag, 17. Januar, Samstag, 18. Januar, Mittwoch, 22. Januar, Freitag, 24. Januar, Samstag, 25. Januar, Sonntag, 26. Januar (14.00 Uhr), Mittwoch, 29. Januar, Freitag, 31. Januar, Samstag, 1. Februar, jeweils 20.00 Uhr. Vorverkauf: Montag bis Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 041 870 06 07.

... für faire Preise

Käppeli

Käppeli · Strassen- und Tiefbau AG Schwyz · Riedmatt 3 · 6423 Seewen
Tel. 041-819 80 80 · Fax 041-819 80 89 · www.kaeppeli-bau.ch

Pädagogische Hochschule Zug – PHZ Zug

Zusatzqualifikation

von Kindergartenlehrpersonen für die 1. und 2. Klasse

Die PHZ Zug führt von 2002 bis 2004 einen zweijährigen, berufsbegleitend angelegten Kurs *Zusatzqualifikation von Kindergartenlehrpersonen für den Unterricht in der 1. und 2. Klasse der Primarschule.* 42 Kindergärtnerinnen aus elf Kantonen besuchen ihn.

Die Nachfrage nach einem zweiten Kurs ist gross. Darum bietet die künftige Hochschule St. Michael Zug – PHZ Zug – einen Nachfolgekurs an. Das Diplom des Kurses 2003–2005 führt zu einer Unterrichtsberechtigung in der ersten und zweiten Primarklasse aller Zentralschweizer Kantone.

Die Kursverantwortlichen laden interessierte Kindergartenlehrpersonen zu einer Orientierung ein auf **Montag, 13. Januar 2003, 19.30–21.00 Uhr,** Aula des Lehrerseminars St. Michael Zug, Zugerbergstrasse 3, Zug.

Auskunft und Kontaktpersonen: Carl Bossard, Dr. phil., PHZ Zug, Zugerbergstrasse 3, 6300 Zug, Tel. 041 710 29 93, rektorat@phz-zug.ch; oder Kurt Hess, Dr. phil., Mühlegasse 3a, 6314 Unterägeri, Tel. 041 750 01 29, hess.kurt@bluewin.ch; sowie unter: www.phz-zug.ch

ALTDORF

Neubau Krone

Büroräumlichkeiten/ Praxis/Gewerbe
(verschiedene Grössen)
Fr. 190.–/m²
(Rohbau II)

Marktgasse

Büroräumlichkeiten/ Praxis/Gewerbe
Total 281 m²
(kann unterteilt werden)
Fr. 250.–/m²
(fertig ausgebaut)

Dätwylerstrasse

Büro/Praxisräumlichkeiten
120 m², 1. Stock
mit Lift und rollstuhlgängigem Zugang
nach Absprache

Gewerbe/Werkstatt/Büro Praxisräumlichkeiten/ Schulungsräume
von 55 bis 325 m²
(Aufteilung nach Kundenwünschen möglich)
ab Fr. 160.–/m²

Attinghauserstrasse

Ladenlokal/Büroräume etc.
260 m²
Fr. 2 000.–/Monat

Wir erteilen Ihnen gerne weitere Auskunft. Rufen Sie uns an oder mailen Sie uns.

iz Immobilien Treuhand
Rathausplatz 8, 6460 Altdorf
E-Mail: izimmobilien@bluewin.ch
Telefon 041 872 09 30
Telefax 041 872 09 31

In Altdorf
jeden Dienstag
und Mittwoch von 9-12
und von 13.30-16.30 Uhr
an der Baumgartenstrasse 7
Tel. 041-870 92 49

HÖR

AHV, SUVA, Militär- und Invalidenversicherung IV

Tests
Geräte
Service
Beratung

HÖRmittelzentrale
041-210 10 92 Luzern
6003 Luzern, Winkelriedstrasse 35, 2. Stock, Lift

AZA 6460 Altdorf

Frohe Weihnachten

Wir danken unseren Freunden und Partnern für die gute Zusammenarbeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen.

Fürs Jahr 2003 wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg.

personalsigma

Personal Sigma Altdorf
Bahnhofstrasse 28, 6460 Altdorf, 041 874 07 07
ps-altdorf@personal-sigma.ch, www.personal-sigma.ch